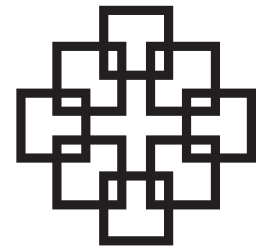


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 10

Darmstadt, den 15. Oktober 2018

Inhalt	
SYNODE	Urkunden 304
6. Tagung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 273	Bewerbung zur Übernahme in den Probendienst für Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der Kurse des praktischen Vorbereitungsdienstes 2015-I, 2014-II und 2014-I 306
GESETZE UND VERORDNUNGEN	Informationstag zum Studium der Theologie und zu den Berufen Pfarrer/in, Religionslehrer/in, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge 307
Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO) vom 13. September 2018 274	Urlauberseelsorge im Ausland 2019 307
ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSIONEN	Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2019 309
Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung nach den AVR.KW vom 21. Juni 2018 278	Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern, Sommer 2019 309
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.KW vom 20. September 2018 278	DIENSTNACHRICHTEN 310
BEKANNTMACHUNGEN	STELLENAUSSCHREIBUNGEN 311
Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main 303	

Synode

6. Tagung der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß Beschluss des Kirchensynodalvorstandes findet die 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 28. November bis 1. Dezember 2018 im Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes, Kurt-Schumacher-Str. 23 (Dominikanerkloster), 60311 Frankfurt a. M., statt.

Wir bitten, am Sonntag, dem 25. November 2018, in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Darmstadt, den 24. September 2018

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Tagesordnung

1. Bericht des Präses
2. Berichte der Kirchenleitung
 - 2.1 Bericht des Kooperationsrates
 - 2.2 Bericht 2017 über die Tagungshäuser der EKHN
 - 2.3 Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel
 - 2.4 Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds
 - 2.5 Jahresbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2017

- 2.6 Projektstatusbericht DRIN
- 2.7 Kirchenmusikalische Arbeit in den Dekanaten (Arbeitszeitwerte)
3. Bericht über die 5. Tagung der 12. Synode der EKD (11. – 14. November 2018 in Würzburg)
4. Bericht von der 8. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) (13. – 18. September 2018 in Basel)
5. Synodenwort zur Flüchtlingspolitik
6. Erarbeitung einer friedensethischen Stellungnahme der EKHN
7. Kirchengesetze
- 7.1 Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2019 (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 2 KSGeschO)
- 7.2 Entwurf einer Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen (3 Lesungen gem. § 19 Absatz 6 Satz 3 KSGeschO)
- 7.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN (1. Lesung)
- 7.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (1. Lesung)
- 7.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung (2. und 3. Lesung)
- 7.6 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht (2. und 3. Lesung)
- 7.7 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der EKHN“ (2. und 3. Lesung)
- 7.8 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Lebensordnung (2. und 3. Lesung)
- 7.9 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (2. und 3. Lesung)
8. Beschlüsse
- 8.1 Jahresabschluss 2015: Ergebnisverwendung und Entlastung der Kirchenleitung
- 8.2 Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2019
- 8.3 Konzepte zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums
9. Neuwahl eines Mitgliedes des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
10. Wahl von Stellvertreter*innen von drei Mitgliedern des Kollegiums für theologische Lehrgespräche
11. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
- 11.1 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Finanzausschuss
- 11.2 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Benennungsausschuss für den Propsteibereich Rhein-Main
- 11.3 Nachwahl eines Pfarrermitgliedes in den Theologischen Ausschuss
- 11.4 Nachwahl eines weiteren Mitgliedes in den Bauausschuss gemäß § 31 (3) KSGeschO
12. Fragestunde
13. Anträge von Dekanatssynoden
- 13.1 Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zu Abschlüssen bewährter, auf hohem Niveau ausbildender und in anderen Landeskirchen der EKD anerkannter freier Ausbildungsstätten
- 13.2 Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zu den Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst
Es liegen zwei wortgleiche Anträge der Dekanate Darmstadt-Stadt und Büdinger Land vor.

Darmstadt, den 5. Oktober 2018

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. O e l s c h l ä g e r

Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO)

Vom 13. September 2018

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 30 Satz 2 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die folgenden Regeln gelten für die Beschaffung von Waren und Dienstleistung kirchlicher Körperschaften im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Sie gelten insbesondere für den Abschluss von

1. Kaufverträgen,
2. Dienstleistungsverträgen, mit Ausnahme von Arbeitsverträgen,
3. Mietverträgen über Gegenstände,
4. Leasingverträgen und
5. Werkverträgen.

(3) Sie finden keine Anwendung auf die Vergabe von Aufträgen

1. für Lieferungen und Leistungen, die unter die Geltung der Rechtsverordnung zur Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen fallen,
2. über freiberufliche Leistungen,
3. über geistige Leistungen. Geistige Leistungen sind Leistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht (zum Beispiel: Planung, Beratung, Erstellung von Gutachten und Konzepten, künstlerische Leistungen),
4. Finanzdienstleistungen.

§ 2 Vergabegrundsätze

(1) Im Interesse einer sparsamen, wirtschaftlichen und nachhaltigen Verwendung der Haushaltsmittel sind Leistungen im Regelfall nur nach Wettbewerbsverfahren zu vergeben. Eine Vergabe darf nur erfolgen, wenn dies der Erfüllung kirchlicher Aufgaben dient, der Bedarf als notwendig anerkannt ist und die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung eingehalten werden.

(2) Wettbewerbsbeschränkenden und -widrigen Handlungsweisen ist aktiv entgegenzuwirken (Wettbewerbsgrundsatz).

(3) Bei der Vergabe ist auf ein transparentes Vergabeverfahren (Transparenzgrundsatz) unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes abzustellen.

(4) Bei der Vergabe sind wirtschaftliche Kriterien zu berücksichtigen (Wirtschaftlichkeitsgrundsatz). Es ist darauf zu achten, dass

1. die Vergabe nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu angemessenen Preisen erfolgt,
2. die Ausführung fachgerecht und funktional erfolgt sowie eine umfassende Haftung für Mängelansprüche besteht,
3. der sachgerechte, insbesondere wirtschaftliche Einsatz der den kirchlichen Körperschaften jeweils zur Verfügung stehenden Mittel auch unter Berücksichtigung etwaiger Folgekosten (Mieten, Wartung, Betriebskosten) gewährleistet ist.

(5) Bei der Vergabe sind ökonomische, ökologische und soziale Kriterien zu berücksichtigen (Nachhaltigkeitsgrundsatz). Es ist darauf zu achten, dass

1. Menschenrechte und Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation auch in der Zulieferkette gewährleistet werden,
2. beim Vertragspartner verantwortungsvolle Arbeitsbedingungen im Sinne der Corporate Social Responsibility vorhanden sind,
3. Produkte fair gehandelt wurden,
4. der Umweltverbrauch von Produkten bei Herstellung, Transport, Nutzung und Entsorgung möglichst gering ist,
5. die Produkte gentechnisch unverändert sind,
6. Lebensmittel saisonal, regional sind und möglichst aus biologischer Herstellung stammen,
7. Die Produkte sicherheitsgerecht und gesundheitlich unbedenklich sind.

Dies soll mit entsprechenden Umwelt- und Sozialsiegeln einer unabhängigen Organisation oder durch Selbstverpflichtungserklärungen der Zulieferer nachgewiesen werden.

§ 3 Anwendung der Vergabearten

(1) Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben. Bei Beschränkter Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben, gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb). Bei Freihändiger Vergabe werden Leistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.

(2) Eine Öffentliche, ggf. europaweite Ausschreibung hat zu erfolgen, wenn und soweit Förderbestimmungen Dritter zur Gewährung von Zuschüssen dies fordern.

(3) Eine Beschränkte Ausschreibung ist grundsätzlich anzustreben. Wenn das Volumen des Einzelauftrages mehr als 2.000 Euro beträgt, sind in der Regel mindestens fünf Unternehmen, im begründeten Ausnahmefall jedoch mindestens drei Unternehmen, zur Angebotsabgabe aufzufordern. Wenn das Volumen des Einzelauftrages mehr als 100.000 Euro beträgt, hat der Beschränkten Ausschreibung ein öffentlicher Teilnahmewettbewerb voranzugehen.

(4) Die Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn der Wert des Einzelauftrages 5.000 Euro nicht übersteigt und in der Regel drei Angebote geeigneter Unternehmen vorliegen. Darüber hinaus ist eine Freihändige Vergabe ausnahmsweise bei einem Wert des Einzelauftrages bis zu 20.000 Euro zulässig, wenn

1. für die Leistung aus besonderen Gründen nur sehr wenige Unternehmen in Betracht kommen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder besondere Einrichtungen oder Geräte für bestimmte Ausführungsarten),

2. die Leistung besonders dringlich ist,
3. die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe (d. h. zu Beginn des Vergabeverfahrens) nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
4. eine Leistung von einer bereits vergebenen Leistung nicht ohne Nachteil getrennt werden kann oder
5. nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht.

Unabhängig vom Auftragswert kann für Ersatzbeschaffungen eine Freihändige Vergabe erfolgen, wenn diese wegen Gefahr in Verzug besonders dringlich sind, um hierdurch erheblichen Schaden zu vermeiden.

(5) Die Direktvergabe (Auftrag ohne Gegenangebot) an kirchliche oder gemeinnützige Einrichtungen ist unabhängig vom Auftragsvolumen zulässig. Im Übrigen kann sie nur bis zu einem Wert des Einzelauftrages von 500 Euro erfolgen.

(6) Die Berechnung des nach den Absätzen 2 bis 5 maßgeblichen Auftragsvolumens ergibt sich aus der gesamten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer. Wird ein Auftrag über mehrere Jahre vergeben, berechnet sich die Auftragssumme über die Addition der Kosten der gesamten Laufzeit.

§ 4

Unternehmen

(1) Vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe sind die Eignung der Unternehmen sowie deren Bereitschaft zur Erfüllung des Auftrags zu prüfen. Dabei sind die Unternehmen auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende personelle, technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

(2) Von den Bewerbern können zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben und Unterlagen verlangt werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind.

(3) Unternehmen können ausgeschlossen werden, die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit infrage stellt.

(4) Unternehmen sind auszuschließen,

1. über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde,
2. die sich in Liquidation befinden,
3. die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
4. die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben,
5. die sich erkennbar kirchenfeindlich verhalten.

§ 5

Vergabeunterlagen

(1) Bei der Gestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen ist auf deren Vollständigkeit und auf eindeutige Formulierungen zu achten.

(2) Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und dass miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (Leistungsbeschreibung). Auf die Erstellung der Leistungsbeschreibung ist ein hohes Maß an Sorgfalt zu verwenden.

(3) Dies gilt auch bei der Einholung von Angeboten im Wege der Freihändigen Vergabe, da nur so eine Vergleichbarkeit der Angebote gewährleistet ist.

(4) Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen ist auf die Vereinbarkeit mit den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zu achten.

(5) Für die Erfüllung der Verpflichtungen aus Mängelansprüchen sollen ab einer Brutto-Abrechnungssumme von 25.000 Euro in der Regel fünf Prozent des Betrages als Sicherheitsleistung erhoben werden.

§ 6

Prüfung und Wertung der Angebote

(1) Die Angebote sind auf Vollständigkeit und fachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt unter Einhaltung der Vergabegrundsätze gemäß § 2 den Bewerber aufzufordern bis zu einer nach dem Kalender zu bestimmenden Frist, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen ist ausgeschlossen.

(3) Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die

1. nicht form- und fristgerecht eingegangen sind,
2. nicht die geforderten Unterlagen enthalten,
3. geändert oder ergänzt wurden.

(4) Der Zuschlag ist auf das – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte, insbesondere der in § 2 Absatz 5 genannten Kriterien – wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

(5) Auf Nachfrage hat der Auftraggeber jedem Bieter seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Aufhebung von Vergabeverfahren

(1) Die Vergabeverfahren können ganz oder bei der Vergabe nach Losen auch teilweise aufgehoben werden, wenn

1. kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht,

2. sich die Grundlagen der Vergabeverfahren wesentlich verändert haben,
3. sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt haben,
4. andere schwerwiegende Gründe bestehen.

Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Leistung mit einer anderen Leistung so eng verbunden ist, dass ohne Durchführung der anderen Leistung für den Auftraggeber kein Interesse mehr an der Vergabe der Leistung besteht.

(2) Die Bewerber oder Bieter sind von der Aufhebung der Vergabeverfahren unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Dokumentation des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Soweit keine kirchlichen Mustervorlagen bestehen, sind die Vordrucke des Vergabehandbuches des Bundes (VHB) anzuwenden.

Abschnitt 2 Besondere Vorschriften

§ 9 Einzelbestimmungen

1. Bürotechnik, Hard- und Software

Beim Kauf von Bürotechnik (z. B. Kopierer, Drucker, Fax und Multifunktionsgeräte), IT-Hardware sowie Softwarelizenzen sind Kauf und Wartung als eine Einheit zu behandeln. Sowohl Kaufpreis als auch Wartungsgebühren sind in den Preisvergleich mit einzubeziehen. Den Zuschlag soll möglichst der Bieter erhalten, der insgesamt gesehen das wirtschaftlich günstigste Angebot abgibt. Getrennte Vergabe ist möglich, wenn dadurch günstigere Bedingungen erzielt werden. Vor Abschluss eines Kaufvertrages ist in jedem Falle zu prüfen, ob eine Anmietung oder ein Leasing wirtschaftlich günstiger ist. Beim Anmieten sind grundsätzlich kurze Laufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten anzustreben.

2. Wartungsverträge

Wartungsverträge sind nur dann abzuschließen, wenn dadurch eine Kosteneinsparung gegenüber den von Fall zu Fall anfallenden Wartungskosten eintritt oder hierdurch besondere Serviceleistungen sichergestellt werden können.

Wartungsverträge sind in angemessenen Fristen auf ihre Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen.

3. Rahmenvereinbarungen

Bestehende Rahmenverträge und E-Procurement-Systeme sind bei der Beschaffung von Waren und Leistungen zu berücksichtigen.

Abschnitt 3 Schlussvorschriften

§ 10 Nachprüfung

(1) Die Kirchenverwaltung ist Nachprüfungsstelle für die Prüfung behaupteter Verstöße gegen die Einhaltung der kirchlichen Vergabebestimmungen kirchlicher Körperschaften.

(2) Für die Prüfung von Vergabeverfahren sind der Kirchenverwaltung auf Anforderung unverzüglich die folgenden Unterlagen vorzulegen:

1. Vergabe-/Bewerberunterlagen (Veröffentlichung, Anforderung zur Angebotsabgabe, Firmenliste/Bewerberliste etc.),
2. Dokumentation des Vergabeverfahrens,
3. Vergabevorschlag,
4. Vergabebeschluss,
5. ggf. Leistungsverzeichnis.

(3) Einwendungen gegen das Vergabeverfahren sind unverzüglich an die Kirchenverwaltung weiterzuleiten.

(4) Bis zur Entscheidung der Kirchenverwaltung als Nachprüfungsstelle ist eine Vergabeentscheidung auszusetzen. Die Zuschlagsfrist kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für das Beschaffungswesen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 14. Februar 1977 (ABl. 1977 S. 70) außer Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 13. September 2018

Für die Kirchenleitung
S c h e r f

Arbeitsrechtliche Kommissionen

Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung nach den AVR.KW

Vom 21. Juni 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 3/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung nach den AVR.KW

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, werden wie folgt geändert:

1. Die Tabellenwerte der Anlage 2 AVR.KW werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. stationäre Altenhilfe) ab 01.06.2018 um 3 v.H. erhöht.
2. Die Tabellenwerte der Anlage 2 AVR.KW werden für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. stationäre Altenhilfe) ab 01.10.2018 um weitere 2,7 v.H. erhöht.
3. Die Tabellenwerte der Anlage 2 AVR.KW und der Anlage 2 AVR.KW – Ost für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen (Anlage 19) werden entsprechend den Ziffern 1 und 2 erhöht.
4. Die weiteren Entgelttabellen, die sich unmittelbar aus der Anlage 2 AVR.KW ableiten (Anlagen 5, 9 und 9 – Ost AVR.KW) sowie die Ausbildungsentgelte der Anlage 10 a AVR.KW und Anlage 10 AVR.KW – Ost werden entsprechend der Ziffern 1 bis 3 erhöht.
5. Die ab 01.06.2018 und ab 01.10.2018 jeweils geltenden Entgelttabellen sind als Anlage beigefügt

Artikel 2

Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Hessen für den Bereich Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW – werden wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 der Anlage 17“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 der Anlage 17“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Abweichend von Satz 2 gilt § 2 Abs. 2 der Anlage 17 in der Fassung bis 31.05.2018 für Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung, die vor dem 31.05.2018 genehmigt wurden.“
2. Die Anlage 8a wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird das Datum „31.12.2017“ durch das Datum „31.03.2019“ ersetzt.

3. Die Anlage 17 AVR.KW wird wie folgt neu gefasst:

Arbeitsrechtsregelung
zur Abwendung wirtschaftlicher Notlagen
in Einrichtungen der Diakonie Hessen für den Bereich
Kurhessen-Waldeck

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Hessen für den Bereich Kurhessen-Waldeck (AVR.KW).

(2) Einrichtungen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind die durch Leitung und Organisation selbständigen Betriebe eines Rechtsträgers. Als Einrichtung gelten Einrichtungsteile, die durch Aufgabenbereiche und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind.

§ 2

Regelungszweck

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung dient der Abwendung betriebsbedingter Kündigungen infolge einer wirtschaftlichen Notlage oder vorübergehender Liquiditätsengpässe.

(2) Eine wirtschaftliche Notlage ist anzunehmen, wenn die Einrichtung nicht oder in naher Zukunft nicht in der Lage ist, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen und ein Wirtschaftsprüfer in einem Testat diese feststellt.

§ 3

Vorübergehende Liquiditätsengpässe

(1) Zur Überwindung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen können befristete Stundungen der monatlichen Grundvergütung vorgenommen werden.

(2) Ein vorübergehender Liquiditätsengpass ist anzunehmen, wenn die liquiden Mittel nicht ausreichen, um den kurzfristigen Verbindlichkeiten nachzukommen (Zahlungsstockung).

(3) Stellt der Arbeitgeber fest, dass ein vorübergehender Liquiditätsengpass besteht, kann er beantragen, dass bis zu vier Prozent der monatlichen Grundvergütung für maximal zwölf Monate gestundet werden. Der Liquiditätsengpass ist durch geeignete Unterlagen, bevorzugt ein entsprechendes Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen.

§ 4

Vorübergehende Absenkung der Personalkosten

(1) Ist eine wirtschaftliche Notlage festgestellt worden, kann der Arbeitgeber für die in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Leitungen (aufgrund Dienstvertrag tätigen Organmitglieder) bei der

Arbeitsrechtlichen Kommission beantragen, dass die Bruttobezüge für bis zu 24 Monate und maximal 15 Prozent abgesenkt werden.

(2) Mögliche Maßnahmen zur vorübergehenden Absenkung der Personalkosten sind:

1. die Absenkung oder der Wegfall der Jahressonderzahlung (Anlage 14 AVR.KW),
2. die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit um bis zu zwei Stunden unter Kürzung des Entgelts,
3. die Reduzierung der Beiträge bzw. der Umlagen zur jeweiligen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe der Satzung,
4. die Kürzung sonstiger einmaliger oder laufender Entgeltbestandteile,
5. die vorübergehende Erhöhung der Arbeitszeit um bis zu zwei Stunden ohne Entgeltausgleich.

(3) Der Arbeitgeber hat vor Antragstellung zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage gibt. Etwaige Beanstandungen oder Empfehlungen der Diakonie Hessen sind zu berücksichtigen.

(4) Für die Dauer der Absenkung der Personalkosten sind betriebsbedingte Kündigungen grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit die Beendigung von Arbeitsverhältnissen zur erforderlichen Umstrukturierung der Einrichtung unvermeidlich ist, ist im Antrag festzulegen, welche Arbeitsverhältnisse betroffen sein werden. Die laufenden Bezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der Absenkung ausgenommen. Die Sicherungsordnung ist anzuwenden.

§ 5

Einbeziehung der Mitarbeitervertretung

(1) Ein Antrag gemäß § 4 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der Arbeitgeber die Mitarbeitervertretung zuvor umfassend über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung und die geplanten Maßnahmen zur Abwendung der wirtschaftlichen Notlage informiert hat.

(2) Wenn in der Einrichtung keine Mitarbeitervertretung besteht, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen einer Mitarbeiterversammlung gemäß Absatz 1 zu informieren. Der Arbeitgeber soll hierbei anbieten, dass sich ein vorübergehender Ausschuss aus der Mitte der Beschäftigten bilden kann, der Einblick in die entsprechenden Unterlagen nehmen soll. Nach Einblick und Klärung von Fragen ist dessen Aufgabe beendet.

(3) Der Mitarbeitervertretung ist schriftlich vorzulegen:

1. die testierte Bilanz mit Gewinn und Verlustrechnung des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres, bei nicht zur Bilanzierung verpflichtete Einrichtungen entsprechend aussagefähige Unterlagen;
2. der Wirtschaftsplan und die Ist-Zahlen des laufenden Jahres;
3. eine Darstellung der Ursachen, die zu der wirtschaftlich schwierigen Situation der Einrichtung geführt haben, dabei insbesondere die Erläuterung der Ent-

stehungsgeschichte aus den Bilanzen der letzten drei Jahre;

4. die Planung der weiteren organisatorischen und finanziellen Maßnahmen, die angewandt werden, um die Einrichtung dauerhaft aus der wirtschaftlich schwierigen Situation herauszuführen (Entwurf des Sanierungskonzeptes);
5. die Darlegung, dass die Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung geeignet ist, die wirtschaftlich schwierige Situation zu überwinden;
6. die Stellungnahme des Wirtschaftsprüfers, die die vom Dienstgeber zu den Nummern 1 bis 5 vorgelegten Informationen auf ihre Richtigkeit hin überprüft und die Eignung der nach den Nummern 1 bis 5 geplanten Maßnahmen zur Abwendung der wirtschaftlich schwierigen Situation bewertet.

(4) Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, sachkundige Dritte im erforderlichen Umfang hinzuzuziehen, die die vorgelegten Unterlagen erläutern und die Mitarbeitervertretung beraten sollen. Der Dienstgeber trägt die notwendigen Kosten. Als angemessen wird ein Beratungsumfang bei Einrichtungen mit bis zu 150 Vollzeitstellen (VB-Wert) von in der Regel acht Stunden, bei Einrichtungen mit mehr als 150 Vollzeitstellen (VB-Wert) von 16 Stunden angesehen.

(5) Der Arbeitgeber hat die Übergabe der Unterlagen zu dokumentieren, und die Mitarbeitervertretung den Empfang der Unterlagen zu bestätigen. Sollte die Mitarbeitervertretung die Unterschrift verweigern, hat sie den Grund der Weigerung schriftlich mitzuteilen. Es gelten hierbei die Regelungen zur Mitberatung aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Diakonie Hessen entsprechend. Das Protokoll ist dem Antrag an die Arbeitsrechtliche Kommission beizufügen.

(6) Die Dienststellenleitung soll die Wünsche der Mitarbeitervertretung über die Umsetzungsmaßnahmen prüfen und möglichst berücksichtigen.

§ 6

Mindestinhalt des Antrags

In den Antrag an die Arbeitsrechtliche Kommission sind aufzunehmen:

1. das Testat des Wirtschaftsprüfers über die wirtschaftliche Nachhaltigkeit,
2. die Gründe, die die vorübergehende Absenkung der Personalkosten notwendig machen,
3. Auslastungsstatistiken (sofern vorhanden),
4. die Angabe, welche Arbeitsverhältnisse vom Kündigungsschutz gemäß § 4 Absatz 4 ausgenommen sind,
5. die Angabe, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der vorübergehenden Absenkung ausgenommen werden,
6. die Benennung der geplanten Maßnahmen zur vorübergehenden Absenkung der Personalkosten,
7. die Aufstellung des Dienstgebers, welche Unterlagen der Mitarbeitervertretung übergeben wurden,

8. die Laufzeit der Maßnahme,
9. die Bestätigung der Mitarbeitervertretung, dass sie die Unterlagen gemäß § 5 Absatz 3 erhalten hat und dass sie ihre Rechte nach § 5 Absatz 4 wahrnehmen konnte; alternativ das Protokoll gemäß § 5 Absatz 5.

§ 7

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission entscheidet über den Antrag auf vorübergehende Absenkung der Personalkosten.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann von der Leitung alle erforderlichen Informationen verlangen. Sie kann die Mitarbeitervertretung und die Leitung anhören.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann den Antrag, insbesondere die Ausführungen des Wirtschaftsprüfers, durch sachkundige Dritte überprüfen lassen. Inhalt der Überprüfung kann auch die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen und die Erreichung des Ziels der Überwindung der Notlage sein. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist zu beachten. Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses kann dem Arbeitgeber und der Mitarbeitervertretung zugestellt werden. Sofern bereits eine Beratung der Mitarbeitervertretung im Rahmen von § 5 Absatz 4 erfolgt ist, soll die Arbeitsrechtliche Kommission auf diese Ergebnisse zurückgreifen. Die Arbeitsrechtliche Kommission soll für die Antragsprüfung einen vorbereitenden Ausschuss einsetzen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission erteilt die Zustimmung durch Beschluss, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung eingehalten sind.

(5) Die Maßnahmen dürfen vorläufig vollzogen werden ab dem Monat, in dem der Antrag auf Absenkung der Personalkosten mit allen Mindestinhalten bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission eingegangen ist. Die Maßnahmen sind innerhalb eines Monats rückgängig zu machen, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission dem Antrag nicht zustimmt.

§ 8

Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage

(1) Der Arbeitgeber soll ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage erstellen. Dieses soll vom Wirtschaftsprüfer unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit geprüft werden. Das Konzept und das Prüfungsergebnis werden der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Mitarbeitervertretung vorgelegt.

(2) Die Überprüfung der Umsetzung des Konzeptes erfolgt durch einen gemeinsamen Ausschuss zwischen Mitarbeitervertretung und Einrichtungsleitung, in dem laufend die Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird. Der Ausschuss hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die Senkung der Personalkosten in der vereinbarten Höhe notwendig ist.

§ 9

Überprüfung der Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, vor Ablauf der Hälfte der Laufzeit die Maßnahmen und das Fortbestehen der

Notlage zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu geben.

(2) Falls die Mitarbeitervertretung es für erforderlich hält, kann sie sich in entsprechender Anwendung von § 5 Absatz 4 im Hinblick auf die vorgelegten Unterlagen fachkundig beraten lassen.

§ 10

Beendigung der Maßnahmen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die vorübergehende Absenkung der Personalkosten jederzeit für die Zukunft aufheben, wenn der Arbeitgeber dies beantragt.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann die vorübergehende Absenkung der Personalkosten darüber hinaus jederzeit für die Zukunft aus einem wichtigen Grund aufheben. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

1. eine wirtschaftliche Notlage gemäß § 3 nicht mehr besteht,
2. die Leitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 4 Absatz 5 verstößt oder
3. ein Betriebsübergang gemäß § 613a BGB oder § 324 UmwG stattfindet.

§ 11

Verlängerung der Maßnahmen

Ein erneuter Antrag ist zulässig. Es können maximal drei Anträge, mit einer Gesamtlaufzeit von sechs Jahren gestellt werden. Nach dieser Gesamtlaufzeit tritt eine Sperrfrist von zwei Jahren in Kraft, in der ein erneuter Antrag nicht zulässig ist.

§ 12

Übergangsregelung, Außerkrafttreten

(1) Die bisherige Anlage 17 AVR.KW (Dienstvereinbarung aufgrund einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage) tritt am 31.05.2018 außer Kraft. Ab dem 01.06.2018 können Notlagenregelungen nur noch auf Basis der neuen Anlage 17 AVR.KW (Arbeitsrechtsregelung zur Abwendung wirtschaftlicher Notlagen in Einrichtungen der Diakonie Hessen für den Bereich Kurhessen-Waldeck beantragt werden. Abweichend von Satz 1 gilt die bisherige Anlage 17 AVR.KW für genehmigte Maßnahmen zur Personalkostenreduzierung bis zu deren Beendigung fort.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 31.03.2019 außer Kraft. Sie gilt für genehmigte Maßnahmen für die Dauer der Laufzeit fort.

Artikel 3

Entgelterhöhung bei bestehender Notlage

In Einrichtungen, die Maßnahmen nach der Anlage 17 AVR.KW durchführen, gelten die Entgelterhöhungen nach dieser Arbeitsrechtsregelung erst ab dem ersten Monat nach Beendigung der Maßnahmen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 bis 3 treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

* * *

Vorstehender Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 27. September 2018

Für die Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Hessen

J u n g

Anlage 2 AVR.KW					
Gültig ab 01.06.2018 bis 30.09.2018*)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1	---		1.680,61 €	12	1.764,65 €
2	---		1.927,70 €	24	2.024,08 €
3	2.061,27 €	6	2.169,76 €	48	2.278,25 €
4	2.219,74 €	12	2.336,57 €	48	2.453,40 €
5	2.418,72 €	24	2.546,03 €	72	2.673,31 €
6	2.511,64 €	24	2.643,83 €	72	2.776,05 €
7	2.777,35 €	24	2.923,52 €	72	3.069,71 €
8	3.057,36 €	24	3.218,28 €	72	3.379,17 €
9	3.340,94 €	24	3.516,76 €	72	3.692,60 €
10	3.797,28 €	24	3.997,11 €	72	4.196,99 €
11	4.312,00 €	24	4.538,94 €	72	4.765,89 €
12	4.543,13 €	24	4.782,25 €	72	5.021,37 €
13	5.134,13 €	24	5.404,33 €	72	5.674,55 €

*) Redaktionelle Anmerkung: Die Entgelttabelle gilt auch für Beschäftigte in der Altenhilfe.

Anlage 2 AVR.KW - West					
Für Diakoniestationen gültig ab 01.06.2018 bis 30.09.2018					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1*	---		1.593,40 €	12	1.673,08 €
2	---		1.827,67 €	24	1.919,05 €
3	1.954,31 €	6/18**	2.057,17 €	48***	2.160,03 €
4	2.104,56 €	12/18**	2.215,32 €	48	2.326,09 €
5	2.293,21 €	24	2.413,91 €	72	2.534,60 €
6	2.381,32 €	24	2.506,65 €	72	2.632,00 €
7	2.633,24 €	24	2.771,82 €	72	2.910,43 €
8	2.898,71 €	24	3.051,28 €	72	3.203,84 €
9	3.167,58 €	24	3.334,29 €	72	3.501,00 €
10	3.600,24 €	24	3.789,71 €	72	3.979,21 €
11	4.088,26 €	24	4.303,42 €	72	4.518,59 €
12	4.307,40 €	24	4.534,10 €	72	4.760,81 €
13	4.867,72 €	24	5.123,90 €	72	5.380,10 €
<p>*) Redaktionelle Anmerkung: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen in den Tätigkeitsbereichen haushaltsnahe Dienstleistungen und Betreuung werden gemäß § 3 Anlage 19 AVR.KW in die Entgeltgruppen S 1 und S 2 eingruppiert. Das monatliche Entgelt der S 1 entspricht dem Tabellenwert der Basisstufe der EG 1, das monatliche Entgelt der S 2 entspricht dem Tabellenwert der Erfahrungsstufe der EG 1.</p>					
<p>**) Redaktionelle Anmerkung: Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer oder als Kranken- bzw. Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation beträgt die Stufenlaufzeit in der Einarbeitungsstufe gemäß § 2 Abs.1 Anlage 19 AVR.KW 18 Monate.</p>					
<p>***) Redaktionelle Anmerkung: Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation entfällt gemäß § 2 Abs.2 Anlage 19 AVR.KW die Erfahrungsstufe.</p>					

Anlage 2 AVR.KW - Ost

Für Diakoniestationen gültig ab 01.06.2018 bis 30.09.2018

Bemessungssatz 92,5 v.H.

Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - Ost				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.
1*	---		1.473,90 €	12	1.547,60 €
2	---		1.690,59 €	24	1.775,12 €
3	1.807,74 €	6/18**	1.902,88 €	48***	1.998,03 €
4	1.946,72 €	12/18**	2.049,17 €	48	2.151,63 €
5	2.121,22 €	24	2.232,87 €	72	2.344,51 €
6	2.202,72 €	24	2.318,65 €	72	2.434,60 €
7	2.435,75 €	24	2.563,93 €	72	2.692,15 €
8	2.681,31 €	24	2.822,43 €	72	2.963,55 €
9	2.930,01 €	24	3.084,22 €	72	3.238,43 €
10	3.330,22 €	24	3.505,48 €	72	3.680,77 €
11	3.781,64 €	24	3.980,66 €	72	4.179,70 €
12	3.984,35 €	24	4.194,04 €	72	4.403,75 €
13	4.502,64 €	24	4.739,61 €	72	4.976,59 €

*) Redaktionelle Anmerkung: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen in den Tätigkeitsbereichen haushaltsnahe Dienstleistungen und Betreuung werden gemäß § 3 Anlage 19 AVR.KW in die Entgeltgruppen S 1 und S 2 eingruppiert. Das monatliche Entgelt der S 1 entspricht dem Tabellenwert der Basisstufe der EG 1, das monatliche Entgelt der S 2 entspricht dem Tabellenwert der Erfahrungsstufe der EG 1.

**) Redaktionelle Anmerkung: Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer oder als Kranken- bzw. Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation beträgt die Stufenlaufzeit in der Einarbeitungsstufe gemäß § 2 Abs.1 Anlage 19 AVR.KW 18 Monate.

***) Redaktionelle Anmerkung: Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation entfällt gemäß § 2 Abs.2 Anlage 19 AVR.KW die Erfahrungsstufe.

Anlage 2 AVR.KW Gültig ab 01.10.2018*)					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v.H.
1	---		1.725,99 €	12	1.812,30 €
2	---		1.979,75 €	24	2.078,73 €
3	2.116,92 €	6	2.228,34 €	48	2.339,76 €
4	2.279,67 €	12	2.399,66 €	48	2.519,64 €
5	2.484,03 €	24	2.614,77 €	72	2.745,49 €
6	2.579,45 €	24	2.715,21 €	72	2.851,00 €
7	2.852,34 €	24	3.002,46 €	72	3.152,59 €
8	3.139,91 €	24	3.305,17 €	72	3.470,41 €
9	3.431,15 €	24	3.611,71 €	72	3.792,30 €
10	3.899,81 €	24	4.105,03 €	72	4.310,31 €
11	4.428,42 €	24	4.661,49 €	72	4.894,57 €
12	4.665,79 €	24	4.911,37 €	72	5.156,95 €
13	5.272,75 €	24	5.550,25 €	72	5.827,76 €

*) Redaktionelle Anmerkung: Die Entgelttabelle gilt auch für Beschäftigte in der Altenhilfe.

Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2019

Anlage 2 AVR.KW - West

Für Diakoniestationen gültig ab 01.10.2018

Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - West				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer	100 v.H.	Verweildauer	105 v.H.
		(Monate)		(Monate)	
1*	---		1.636,42 €	12	1.718,25 €
2	---		1.877,02 €	24	1.970,86 €
3	2.007,08 €	6/18**	2.112,71 €	48***	2.218,35 €
4	2.161,38 €	12/18**	2.275,13 €	48	2.388,89 €
5	2.355,13 €	24	2.479,09 €	72	2.603,03 €
6	2.445,62 €	24	2.574,33 €	72	2.703,06 €
7	2.704,34 €	24	2.846,66 €	72	2.989,01 €
8	2.976,98 €	24	3.133,66 €	72	3.290,34 €
9	3.253,10 €	24	3.424,32 €	72	3.595,53 €
10	3.697,45 €	24	3.892,03 €	72	4.086,65 €
11	4.198,64 €	24	4.419,61 €	72	4.640,59 €
12	4.423,70 €	24	4.656,52 €	72	4.889,35 €
13	4.999,15 €	24	5.262,25 €	72	5.525,36 €

*) Redaktionelle Anmerkung: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen in den Tätigkeitsbereichen haushaltsnahe Dienstleistungen und Betreuung werden gemäß § 3 Anlage 19 AVR.KW in die Entgeltgruppen S 1 und S 2 eingruppiert. Das monatliche Entgelt der S 1 entspricht dem Tabellenwert der Basisstufe der EG 1, das monatliche Entgelt der S 2 entspricht dem Tabellenwert der Erfahrungsstufe der EG 1.

***) Redaktionelle Anmerkung: Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppen 3 und 4 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer oder als Kranken- bzw. Altenpflegehelferin bzw. Altenpflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation beträgt die Stufenlaufzeit in der Einarbeitungsstufe gemäß § 2 Abs.1 Anlage 19 AVR.KW 18 Monate.

**) Redaktionelle Anmerkung: Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation entfällt gemäß § 2 Abs.2 Anlage 19 AVR.KW die Erfahrungsstufe.

Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2019.

Anlage 2 AVR.KW - Ost					
Für Diakoniestationen gültig ab 01.10.2018					
Bemessungssatz 92,5 v.H.					
Entgeltgruppe	Tabelle der Grundentgelte (§ 15 AVR.KW) - Ost				
	Einarbeitungsstufe		Basisstufe		Erfahrungsstufe
	95 v.H.	Verweildauer (Monate)	100 v.H.	Verweildauer (Monate)	105 v. H.
1*	---		1.513,69 €	12	1.589,38 €
2	---		1.736,24 €	24	1.823,05 €
3	1.856,55 €	6/18**	1.954,26 €	48***	2.051,97 €
4	1.999,28 €	12/18**	2.104,50 €	48	2.209,72 €
5	2.178,50 €	24	2.293,16 €	72	2.407,80 €
6	2.262,20 €	24	2.381,26 €	72	2.500,33 €
7	2.501,51 €	24	2.633,16 €	72	2.764,83 €
8	2.753,71 €	24	2.898,64 €	72	3.043,56 €
9	3.009,12 €	24	3.167,50 €	72	3.325,87 €
10	3.420,14 €	24	3.600,13 €	72	3.780,15 €
11	3.883,74 €	24	4.088,14 €	72	4.292,55 €
12	4.091,92 €	24	4.307,28 €	72	4.522,65 €
13	4.624,21 €	24	4.867,58 €	72	5.110,96 €
<p>*) Redaktionelle Anmerkung: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie-/Sozialstationen in den Tätigkeitsbereichen haushaltsnahe Dienstleistungen und Betreuung werden gemäß § 3 Anlage 19 AVR.KW in die Entgeltgruppen S 1 und S 2 eingruppiert. Das monatliche Entgelt der S 1 entspricht dem Tabellenwert der Basisstufe der EG 1, das monatliche Entgelt der S 2 entspricht dem Tabellenwert der Erfahrungsstufe der EG 1.</p>					
<p>***) Redaktionelle Anmerkung: Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Entgeltgruppe 3 in der Tätigkeit als Pflegehelferin bzw. Pflegehelfer in einer Diakonie-/Sozialstation entfällt gemäß § 2 Abs.2 Anlage 19 AVR.KW die Erfahrungsstufe.</p>					
<p>Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2019.</p>					

Anlage 5 AVR.KW	
Gültig ab 01.06.2018 bis 30.09.2018*)	
Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW)	
110%	
Entgeltgruppe	monatlich in Euro
1	1.848,67 €
2	2.120,47 €
3	2.386,74 €
4	2.570,23 €
5	2.800,63 €
6	2.908,21 €
7	3.215,87 €
8	3.540,11 €
9	3.868,44 €
10	4.396,82 €
11	4.992,83 €
12	5.260,48 €
13	5.944,76 €
*) Redaktionelle Anmerkung: Die Entgelttabelle gilt auch für Beschäftigte in der Altenhilfe.	
Anlage 5 AVR.KW	
Gültig ab 01.10.2018*	
Sonderstufenentgelte (§ 18 Abs. 3 AVR.KW)	
110%	
Entgeltgruppe	monatlich in Euro
1	1.898,59 €
2	2.177,73 €
3	2.451,17 €
4	2.639,63 €
5	2.876,25 €
6	2.986,73 €
7	3.302,71 €
8	3.635,69 €
9	3.972,88 €
10	4.515,53 €
11	5.127,64 €
12	5.402,51 €
13	6.105,28 €
*) Redaktionelle Anmerkung: Die Entgelttabelle gilt auch für Beschäftigte in der Altenhilfe.	
Diese Entgelttabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2019.	

Anlage 9 AVR.KW-West
Gültig ab 01.06.2018 bis 30.09.2018*)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen mit Freizeit- ausgleich 35. v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.		Ohne Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,16	3,05	13,21	3,05	15,24	5,08	13,72	2,54	10,16
2	11,65	3,50	15,15	3,50	17,48	5,83	15,73	2,91	11,65
3	13,12	3,94	17,06	3,94	19,68	6,56	17,71	3,28	13,12
4	14,12	3,53	17,65	3,53	21,18	7,06	19,06	3,53	14,12
5	15,39	3,85	19,24	3,85	23,09	7,70	20,78	3,85	15,39
6	15,98	4,00	19,98	4,00	23,97	7,99	21,57	4,00	15,98
7	17,67	4,42	22,09	4,42	26,51	8,84	23,85	4,42	17,67
8	19,45	3,89	23,34	4,86	29,18	9,73	26,26	4,86	19,45
9	21,26	3,19	24,45	5,32	31,89	10,63	28,70	5,32	21,26
10	24,16	3,62	27,78	6,04	36,24	12,08	32,62	6,04	24,16
11	27,44	4,12	31,56	6,86	41,16	13,72	37,04	6,86	27,44
12	28,91	4,34	33,25	7,23	43,37	14,46	39,03	7,23	28,91
13	32,67	4,90	37,57	8,17	49,01	16,34	44,10	8,17	32,67

*) Redaktionelle Anmerkung: Die Entgelttabelle gilt auch für Beschäftigte in der Altenhilfe.

Anlage 9 AVR.KW-Ost
Gültig ab 01.06.2018 bis 30.09.2018*)

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - Ost

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	9,90	2,97	12,87	2,97	14,85	4,95	13,37	3,47	2,48	9,90
2	11,36	3,41	14,77	3,41	17,04	5,68	15,34	3,98	2,84	11,36
3	12,78	3,83	16,61	3,83	19,17	6,39	17,25	4,47	3,20	12,78
4	13,76	3,44	17,20	3,44	20,64	6,88	18,58	4,82	3,44	13,76
5	15,00	3,75	18,75	3,75	22,50	7,50	20,25	5,25	3,75	15,00
6	15,57	3,89	19,46	3,89	23,36	7,79	21,02	5,45	3,89	15,57
7	17,22	4,31	21,53	4,31	25,83	8,61	23,25	6,03	4,31	17,22
8	18,96	3,79	22,75	4,74	28,44	9,48	25,60	6,64	4,74	18,96
9	20,72	3,11	23,83	5,18	31,08	10,36	27,97	7,25	5,18	20,72
10	23,55	3,53	27,08	5,89	35,33	11,78	31,79	8,24	5,89	23,55
11	26,74	4,01	30,75	6,69	40,11	13,37	36,10	9,36	6,69	26,74
12	28,17	4,23	32,40	7,04	42,26	14,09	38,03	9,86	7,04	28,17
13	31,84	4,78	36,62	7,96	47,76	15,92	42,98	11,14	7,96	31,84

*) Redaktionelle Anmerkung: Die Entgelttabelle gilt auch für Beschäftigte in der Altenhilfe.

Anlage 9 AVR.KW-West												
Für Diakoniestationenen gültig ab 01.06.2018 bis 30.09.2018												
Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West												
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an		Zeitzuschlag für Arbeit an		Zeitzuschlag für Arbeit an		Weihnachten Neujahr 100 v.H.	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.			
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	9,63	2,89	12,52	2,89	14,45	4,82	13,00	3,37	2,41	2,41	9,63	
2	11,05	3,32	14,37	3,32	16,58	5,53	14,92	3,87	2,76	2,76	11,05	
3	12,43	3,73	16,16	3,73	18,65	6,22	16,78	4,35	3,11	3,11	12,43	
4	13,39	3,35	16,74	3,35	20,09	6,70	18,08	4,69	3,35	3,35	13,39	
5	14,59	3,65	18,24	3,65	21,89	7,30	19,70	5,11	3,65	3,65	14,59	
6	15,15	3,79	18,94	3,79	22,73	7,58	20,45	5,30	3,79	3,79	15,15	
7	16,75	4,19	20,94	4,19	25,13	8,38	22,61	5,86	4,19	4,19	16,75	
8	18,44	3,69	22,13	4,61	27,66	9,22	24,89	6,45	4,61	4,61	18,44	
9	20,15	3,02	23,17	5,04	30,23	10,08	27,20	7,05	5,04	5,04	20,15	
10	22,91	3,44	26,35	5,73	34,37	11,46	30,93	8,02	5,73	5,73	22,91	
11	26,01	3,90	29,91	6,50	39,02	13,01	35,11	9,10	6,50	6,50	26,01	
12	27,41	4,11	31,52	6,85	41,12	13,71	37,00	9,59	6,85	6,85	27,41	
13	30,97	4,65	35,62	7,74	46,46	15,49	41,81	10,84	7,74	7,74	30,97	

Anlage 9 AVR.KW-Ost
Für Diakoniestationen gültig ab 01.06.2018 bis 30.09.2018
Bemessungssatz 92,5 v.H.

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - Ost

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen		
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.		Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.	
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	
1	8,68	2,60	11,28	2,60	13,02	4,34	11,72	3,04	2,17	8,68
2	9,96	2,99	12,95	2,99	14,94	4,98	13,45	3,49	2,49	9,96
3	11,21	3,36	14,57	3,36	16,82	5,61	15,13	3,92	2,80	11,21
4	12,07	3,02	15,09	3,02	18,11	6,04	16,29	4,22	3,02	12,07
5	13,15	3,29	16,44	3,29	19,73	6,58	17,75	4,60	3,29	13,15
6	13,66	3,42	17,08	3,42	20,49	6,83	18,44	4,78	3,42	13,66
7	15,10	3,78	18,88	3,78	22,65	7,55	20,39	5,29	3,78	15,10
8	16,63	3,33	19,96	4,16	24,95	8,32	22,45	5,82	4,16	16,63
9	18,17	2,73	20,90	4,54	27,26	9,09	24,53	6,36	4,54	18,17
10	20,65	3,10	23,75	5,16	30,98	10,33	27,88	7,23	5,16	20,65
11	23,45	3,52	26,97	5,86	35,18	11,73	31,66	8,21	5,86	23,45
12	24,71	3,71	28,42	6,18	37,07	12,36	33,36	8,65	6,18	24,71
13	27,92	4,19	32,11	6,98	41,88	13,96	37,69	9,77	6,98	27,92

Anlage 9 AVR.KW-West (Gültig ab 01.10.2018*)												
Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West												
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen			
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.		
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro
1	10,43	3,13	13,56	3,13	15,65	5,22	14,08	3,65	2,61	10,43		
2	11,97	3,59	15,56	3,59	17,96	5,99	16,16	4,19	2,99	11,97		
3	13,47	4,04	17,51	4,04	20,21	6,74	18,18	4,71	3,37	13,47		
4	14,51	3,63	18,14	3,63	21,77	7,26	19,59	5,08	3,63	14,51		
5	15,81	3,95	19,76	3,95	23,72	7,91	21,34	5,53	3,95	15,81		
6	16,41	4,10	20,51	4,10	24,62	8,21	22,15	5,74	4,10	16,41		
7	18,15	4,54	22,69	4,54	27,23	9,08	24,50	6,35	4,54	18,15		
8	19,98	4,00	23,98	5,00	29,97	9,99	26,97	6,99	5,00	19,98		
9	21,83	3,27	25,10	5,46	32,75	10,92	29,47	7,64	5,46	21,83		
10	24,81	3,72	28,53	6,20	37,22	12,41	33,49	8,68	6,20	24,81		
11	28,18	4,23	32,41	7,05	42,27	14,09	38,04	9,86	7,05	28,18		
12	29,69	4,45	34,14	7,42	44,54	14,85	40,08	10,39	7,42	29,69		
13	33,55	5,03	38,58	8,39	50,33	16,78	45,29	11,74	8,39	33,55		

*) Redaktionelle Anmerkung: Die Entgelttabelle gilt auch für Beschäftigte in der Altenhilfe.

Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2019.

Anlage 9 AVR.KW-Ost Gültig ab 01.10.2018*)												
Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - Ost												
Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen			
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.	€uro	€uro
1	10,17	3,05	13,22	3,05	15,26	5,09	13,73	3,56	2,54	10,17	€uro	10,17
2	11,66	3,50	15,16	3,50	17,49	5,83	15,74	4,08	2,92	11,66	€uro	11,66
3	13,13	3,94	17,07	3,94	19,70	6,57	17,73	4,60	3,28	13,13	€uro	13,13
4	14,14	3,54	17,68	3,54	21,21	7,07	19,09	4,95	3,54	14,14	€uro	14,14
5	15,40	3,85	19,25	3,85	23,10	7,70	20,79	5,39	3,85	15,40	€uro	15,40
6	15,99	4,00	19,99	4,00	23,99	8,00	21,59	5,60	4,00	15,99	€uro	15,99
7	17,69	4,42	22,11	4,42	26,54	8,85	23,88	6,19	4,42	17,69	€uro	17,69
8	19,47	3,89	23,36	4,87	29,21	9,74	26,28	6,81	4,87	19,47	€uro	19,47
9	21,28	3,19	24,47	5,32	31,92	10,64	28,73	7,45	5,32	21,28	€uro	21,28
10	24,18	3,63	27,81	6,05	36,27	12,09	32,64	8,46	6,05	24,18	€uro	24,18
11	27,46	4,12	31,58	6,87	41,19	13,73	37,07	9,61	6,87	27,46	€uro	27,46
12	28,93	4,34	33,27	7,23	43,40	14,47	39,06	10,13	7,23	28,93	€uro	28,93
13	32,70	4,91	37,61	8,18	49,05	16,35	44,15	11,45	8,18	32,70	€uro	32,70

*) Redaktionelle Anmerkung: Die Entgelttabelle gilt auch für Beschäftigte in der Altenhilfe.

Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2019.

Anlage 9 AVR.KW-West
Für Diakoniestationen gültig ab 01.10.2018

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - West

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.		Zeitzuschlag für Arbeit an Ostern Pfingsten 25 v.H.		Weihnachten Neujahr 100 v.H.	
					€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro		€uro
1	9,89	2,97	12,86	2,97	14,84	4,95	13,35	3,46	17,24	4,47	15,32	3,97	18,56	4,81	2,47	9,89
2	11,35	3,41	14,76	3,41	17,03	5,68	15,32	4,47	19,16	6,39	17,24	4,47	20,24	5,25	2,84	11,35
3	12,77	3,83	16,60	3,83	19,16	6,39	17,24	5,45	20,63	6,88	18,56	4,81	21,01	5,45	3,19	12,77
4	13,75	3,44	17,19	3,44	20,63	6,88	18,56	5,45	22,49	7,50	20,24	5,25	23,34	6,02	3,44	13,75
5	14,99	3,75	18,74	3,75	22,49	7,50	20,24	6,02	23,34	7,78	21,01	5,45	25,82	6,63	3,75	14,99
6	15,56	3,89	19,45	3,89	23,34	7,78	21,01	6,63	25,82	8,61	23,23	6,02	28,41	7,25	3,89	15,56
7	17,21	4,30	21,51	4,30	25,82	8,61	23,23	7,25	28,41	9,47	25,57	6,63	31,05	8,24	4,30	17,21
8	18,94	3,79	22,73	4,74	28,41	9,47	25,57	8,24	31,05	10,35	27,95	7,25	35,30	9,35	4,74	18,94
9	20,70	3,11	23,81	5,18	31,05	10,35	27,95	9,35	35,30	11,77	31,77	8,24	40,08	10,35	5,18	20,70
10	23,53	3,53	27,06	5,88	35,30	11,77	31,77	10,35	40,08	13,36	36,07	9,35	42,23	11,77	5,88	23,53
11	26,72	4,01	30,73	6,68	40,08	13,36	36,07	11,77	42,23	14,08	38,00	9,85	47,72	13,36	6,68	26,72
12	28,15	4,22	32,37	7,04	42,23	14,08	38,00	13,36	47,72	15,91	42,94	11,13		14,08	7,04	28,15
13	31,81	4,77	36,58	7,95	47,72	15,91	42,94	15,91						15,91	7,95	31,81

Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2019.

Anlage 9 AVR.KW-Ost
Für Diakoniestationen gültig ab 01.10.2018
Bemessungssatz 92,5 v.H.

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 AVR.KW und des Überstundenentgelts nach § 20a Abs. 3 Satz 2 AVR.KW sowie der Anlage 8 AVR.KW - Ost

Entgelt- gruppe	Stunden- entgelt § 20 a Abs. 1 AVR	Zeitzuschlag für Überstunden 30/25/20/15 v.H.	Überstunden- entgelt	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 30/25 v.H.	Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen	Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen		
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.		ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.
	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	€uro	
1	8,92	2,68	11,60	2,68	13,38	4,46	12,04	3,12	2,23	8,92
2	10,23	3,07	13,30	3,07	15,35	5,12	13,81	3,58	2,56	10,23
3	11,51	3,45	14,96	3,45	17,27	5,76	15,54	4,03	2,88	11,51
4	12,40	3,10	15,50	3,10	18,60	6,20	16,74	4,34	3,10	12,40
5	13,51	3,38	16,89	3,38	20,27	6,76	18,24	4,73	3,38	13,51
6	14,03	3,51	17,54	3,51	21,05	7,02	18,94	4,91	3,51	14,03
7	15,51	3,88	19,39	3,88	23,27	7,76	20,94	5,43	3,88	15,51
8	17,08	3,42	20,50	4,27	25,62	8,54	23,06	5,98	4,27	17,08
9	18,66	2,80	21,46	4,67	27,99	9,33	25,19	6,53	4,67	18,66
10	21,21	3,18	24,39	5,30	31,82	10,61	28,63	7,42	5,30	21,21
11	24,08	3,61	27,69	6,02	36,12	12,04	32,51	8,43	6,02	24,08
12	25,37	3,81	29,18	6,34	38,06	12,69	34,25	8,88	6,34	25,37
13	28,67	4,30	32,97	7,17	43,01	14,34	38,70	10,03	7,17	28,67

Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2019.

Anlage 10a AVR.KW

Gültig ab 01.06.2018 bis 30.09.2018*)

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:

I. <u>Für die Berufe</u>	Entgelt	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende
	Euro	Euro
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.772,71	78,05
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.772,71	78,05
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.772,71	78,05
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.510,11	74,37
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.510,11	74,37
der Erzieherin, des Erziehers	1.510,11	74,37
der Heilerziehungspflegerin, des Heil- erziehungspflegers	1.510,11	74,37
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.443,60	74,37
der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.443,60	74,37
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.443,60	74,37
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.443,60	74,37
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.443,60	74,37
II. <u>Auszubildende</u>		
Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro	
im ersten Ausbildungsjahr	807,93	
im zweiten Ausbildungsjahr	867,34	
im dritten Ausbildungsjahr	920,81	
im vierten Ausbildungsjahr	998,02	
III. <u>Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst</u>		
<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>		
im ersten Ausbildungsjahr	950,50	
im zweiten Ausbildungsjahr	1.022,39	
im dritten Ausbildungsjahr	1.140,61	
<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	856,65	
IV. - gestrichen -		
V. - gestrichen -		

*) Redaktionelle Anmerkung: Die Entgelttabelle gilt auch für Beschäftigte in der Altenhilfe.

Anlage 10a AVR.KW West

Für Diakoniestationen gültig ab 01.06.2018 bis 30.09.2018

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben,

I. Für die Berufe

	Entgelt Euro	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende Euro
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.680,72	78,05
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.680,72	78,05
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.680,72	78,05
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.431,76	74,37
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.431,76	74,37
der Erzieherin, des Erziehers	1.431,76	74,37
der Heilerziehungspflegerin, des Heil- erziehungspflegers	1.431,76	74,37
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.368,68	74,37
der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.368,68	74,37
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.368,68	74,37
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.368,68	74,37
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.368,68	74,37

II. Auszubildende

Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	766,01
im zweiten Ausbildungsjahr	822,33
im dritten Ausbildungsjahr	873,03
im vierten Ausbildungsjahr	946,24

III. Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst

<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege:</u>	in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	901,19
im zweiten Ausbildungsjahr	969,33
im dritten Ausbildungsjahr	1.081,43
<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	812,20

IV. - gestrichen -

V. - gestrichen -

Anlage 10a AVR.KW Ost
Für Diakoniestationen gültig ab 01.06.2018 bis 30.09.2018
Bemessungssatz 92,5 v.H.

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben,

I. Für die Berufe

	Entgelt Euro	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende Euro
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.554,67	72,20
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.554,67	72,20
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.554,67	72,20
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.324,38	68,79
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.324,38	68,79
der Erzieherin, des Erziehers	1.324,38	68,79
der Heilerziehungspflegerin, des Heil- erziehungspflegers	1.324,38	68,79
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.266,03	68,79
der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.266,03	68,79
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.266,03	68,79
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.266,03	68,79
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.266,03	68,79

II. Auszubildende

Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro	
im ersten Ausbildungsjahr	708,56	
im zweiten Ausbildungsjahr	760,66	
im dritten Ausbildungsjahr	807,55	
im vierten Ausbildungsjahr	875,27	

III. Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst

<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege:</u>	in Euro	
im ersten Ausbildungsjahr	833,60	
im zweiten Ausbildungsjahr	896,63	
im dritten Ausbildungsjahr	1.000,32	
<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	729,40	

IV. - gestrichen -

V. - gestrichen -

Anlage 10a AVR.KW
Gültig ab 01.10.2018*)

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben, erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten die nachstehende monatliche Ausbildungsvergütung:

I. Für die Berufe

	Entgelt Euro	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende Euro
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.820,57	78,05
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.820,57	78,05
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.820,57	78,05
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.550,88	74,37
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.550,88	74,37
der Erzieherin, des Erziehers	1.550,88	74,37
der Heilerziehungspflegerin, des Heil- erziehungspflegers	1.550,88	74,37
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.482,58	74,37
der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.482,58	74,37
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.482,58	74,37
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.482,58	74,37
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.482,58	74,37

II. Auszubildende

Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	829,74
im zweiten Ausbildungsjahr	890,76
im dritten Ausbildungsjahr	945,67
im vierten Ausbildungsjahr	1.024,97

III. Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst

<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>	in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	976,16
im zweiten Ausbildungsjahr	1.049,99
im dritten Ausbildungsjahr	1.171,41
<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	879,78

IV. - gestrichen -

V. - gestrichen -

*) Redaktionelle Anmerkung: Die Entgelttabelle gilt auch für Beschäftigte in der Altenhilfe.

Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2019.

Anlage 10a AVR.KW-West
Für Diakoniestationen gültig ab 01.10.2018

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben,

I. Für die Berufe

	Entgelt Euro	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende Euro
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.726,10	78,05
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.726,10	78,05
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.726,10	78,05
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.470,42	74,37
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.470,42	74,37
der Erzieherin, des Erziehers	1.470,42	74,37
der Heilerziehungspflegerin, des Heil- erziehungspflegers	1.470,42	74,37
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.405,63	74,37
der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.405,63	74,37
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.405,63	74,37
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.405,63	74,37
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.405,63	74,37

II. Auszubildende

Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	786,69
im zweiten Ausbildungsjahr	844,53
im dritten Ausbildungsjahr	896,60
im vierten Ausbildungsjahr	971,79

III. Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst

<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>	in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	925,52
im zweiten Ausbildungsjahr	995,50
im dritten Ausbildungsjahr	1.110,63
<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	834,13

IV. - gestrichen -

V. - gestrichen -

Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2019.

Anlage 10a AVR.KW Ost
 Für Diakoniestationen gültig ab 01.10.2018
Bemessungssatz 92,5 v.H.

AUSBILDUNGSVERGÜTUNGEN

Soweit die Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorschreiben,

I. Für die Berufe

	Entgelt Euro	Zuschlag für Verheiratete und Alleiner- ziehende Euro
der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters	1.596,64	72,20
der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen	1.596,64	72,20
der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.596,64	72,20
der pharm.-techn. Assistentin, des pharm.-techn. Assistenten	1.360,14	68,79
der Altenpflegerin, des Altenpflegers	1.360,14	68,79
der Erzieherin, des Erziehers	1.360,14	68,79
der Heilerziehungspflegerin, des Heil- erziehungspflegers	1.360,14	68,79
der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers	1.300,21	68,79
der Dorfhelferin, des Dorfhelfers	1.300,21	68,79
der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers	1.300,21	68,79
der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten	1.300,21	68,79
der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.300,21	68,79

II. Auszubildende

Die Ausbildungsvergütungen betragen	in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	727,69
im zweiten Ausbildungsjahr	781,19
im dritten Ausbildungsjahr	829,36
im vierten Ausbildungsjahr	898,91

III. Die Ausbildungsvergütungen im Pflegedienst

<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege</u>	in Euro
im ersten Ausbildungsjahr	856,11
im zweiten Ausbildungsjahr	920,84
im dritten Ausbildungsjahr	1.027,33
<u>Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe</u>	771,57

IV. - gestrichen -

V. - gestrichen -

Diese Tabelle gilt bis zur Beschlussfassung neuer Entgelttabellen, mindestens jedoch bis 31.03.2019.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der AVR.KW**

Vom 20. September 2018

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 5/2018 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsrechtsregelung zur Anpassung der Vergütung der Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 20.09.2018 nach den AVR.KW

Die Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW –, werden wie folgt geändert:

§ 1 Anlage 8a AVR.KW wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1a. Zu § 4 TV-Ärzte/VKA wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 3 findet keine Anwendung.“

2. Ziffer 2a. Zu § 12 TV-Ärzte/VKA wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 3 findet keine Anwendung.“

3. Ziffer 2b. Zu § 18 TV-Ärzte/VKA wird wie folgt neu gefasst: „Die Anlage zu § 18 wird durch Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW ersetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

* * *

Vorstehender Beschluss wird hiermit veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 27. September 2018

Für die Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Hessen
J u n g

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW
gültig ab 01.10.2018 bis 31.12.2018

Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen									
	1		2		3		4		5		6	
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)
A1	4.324,00 €	12	4.569,00 €	24	4.744,00 €	36	5.048,00 €	48	5.410,00 €	60	5.558,00 €	
A2	5.707,00 €	36	6.186,00 €	72	6.606,00 €	96	6.851,00 €	120	7.090,00 €	144	7.329,00 €	
A3	7.148,00 €	36	7.569,00 €	72	8.050,00 €	auf Dauer						
A4	8.409,00 €	36	8.850,00 €	auf Dauer								

Anhang zu § 1 Anlage 8a AVR.KW
gültig ab 01.01.2019

Tabelle der Grundentgelte für Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1 Ziffer 2b der Anlage 8a AVR.KW

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen									
	1		2		3		4		5		6	
	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)	Entgelt	Verweildauer (Monate)
A1	4.415,00 €	12	4.665,00 €	24	4.844,00 €	36	5.155,00 €	48	5.524,00 €	60	5.675,00 €	
A2	5.827,00 €	36	6.316,00 €	72	6.745,00 €	96	6.995,00 €	120	7.239,00 €	144	7.483,00 €	
A3	7.299,00 €	36	7.728,00 €	72	8.200,00 €	auf Dauer						
A4	8.586,00 €	36	9.000,00 €	auf Dauer								

Bekanntmachungen

Beschluss über die Auflösung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main

Vom 13. September 2018

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Kirchengemeinschaftliche Genehmigung

Der Beschluss der Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main vom 25. Januar 2018 wird kirchengemeinschaftlich genehmigt.

2. Auflösung

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Offenbach am Main wird mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aufgelöst.

3. Mitgliedschaft im Evangelischen Regionalverband

Die Evangelische Kirchengemeinde Offenbach am Main-Bieber, die Evangelische Erlösergemeinde Offenbach am Main-Waldheim, die Evangelische Friedenskirchengemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Gustav-Adolf-Gemeinde Offenbach am Main-Bürgel, die Evangelische Johannesgemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Lukas- und Matthäusgemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Markus-Gemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Mirjamgemeinde Offenbach am Main, die Evangelische Schlossgemeinde Rumpenheim und die Evangelische Stadtkirchengemeinde Offenbach am Main gehören ab dem 1. Januar 2019 dem Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main an, der ab diesem Zeitpunkt den Namen „Evangelischer Regionalverband Frankfurt und Offenbach“ führt.

4. Übergang von Einrichtungen

Die Einrichtungen des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main gehen mit seiner Auflösung auf den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach über. Dies sind:

- a) die Geschäftsstelle,
Ludo-Mayer-Str. 1, 63065 Offenbach,
- b) die Diakoniestation Offenbach,
Ludo-Mayer-Str. 1, 63065 Offenbach,
- c) folgende Kindertagesstätten:
 - aa) Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Offenbach am Main-Bieber, Am Rebstock 11, 63073 Offenbach,
 - bb) Kindertagesstätte der Erlösergemeinde,
Bischofsheimer Weg 33, 63075 Offenbach,
 - cc) Kindertagesstätte der Friedenskirchengemeinde,
Tulpenhofstr. 42, 63067 Offenbach,
 - dd) Kindertagesstätte der Gustav-Adolf-Gemeinde,
Langstr. 62, 63075 Offenbach,

- ee) Kindertagesstätte der Lukas- und Matthäusgemeinde, Brunnenweg 102, 63071 Offenbach,
- ff) Kindertagesstätte der Mirjamgemeinde an der Lutherkirche, Waldstr. 68, 63071 Offenbach,
- gg) Kindertagesstätte der Mirjamgemeinde am Paul-Gerhardt-Haus im Lauterborn, Felix-Mendelssohn-Str. 11, 63069 Offenbach,
- hh) Kindertagesstätte der Markus-Gemeinde,
Obere Grenzstr. 82, 63071 Offenbach,
- ii) Kindertagesstätte der Schlossgemeinde Rumpenheim, Dornbergerstr. 23, 63075 Offenbach,
- jj) Kindertagesstätte der Stadtkirchengemeinde,
Ludo-Mayer-Str. 1, 63065 Offenbach,
- kk) Kindertagesstätte der Mirjamgemeinde im ZION,
Arthur-Zitscher-Str. 11-13, 63065 Offenbach.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main gehen mit allen Rechten und Pflichten auf den Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach über. Abweichend von Satz 1 gehen die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ausschließlich in der Evangelischen Markus-Gemeinde Offenbach am Main tätig sind, auf die Kirchengemeinde über.

6. Grundvermögen

6.1 Grundvermögen, das auf den Regionalverband übergeht

Folgende Grundstücke des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main gehen mit seiner Auflösung einschließlich aller Belastungen mit dinglicher Wirkung in das Eigentum des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach (Kirchenvermögen) über:

- a) die im Grundbuchblatt Bieber 6333 verzeichneten Grundstücke Flur 2 Flurstück 358/3, 876/1, 877/1, und 877/2 sowie Flur 13 Flurstück 628/5,
- b) die im Grundbuchblatt Bürgel 3735 verzeichneten Grundstücke Flur 1 Flurstück 381/1, Flur 4 Flurstück 191/2, 192, 193, 194, 198, 199, 200 und 201 sowie Flur 9 Flurstück 18/6, 37/13, 37/18, 37/20, 37/28 und 42/3,
- c) das im Grundbuchblatt Klein-Gumpfen 514 verzeichnete Grundstück Flur 4 Flurstück 47, in der Flurbereinigung befindlich, zukünftig Flurstück 9959/1,
- d) das im Grundbuchblatt Mühlheim 11110 verzeichnete Grundstück Flur 5 Flurstück 73,
- e) die im Grundbuchblatt Offenbach 9357 verzeichneten Grundstücke Flur 3 Flurstück 4/4, 4/5, 139, 394, und 498/2, Flur 6 Flurstück 469/1, Flur 7 Flurstück 258/7, Flur 13 Flurstück 170, Flur 19 Flurstück 83/1 und 92/10, Flur 21 Flurstück 293/1, Flur 23 Flurstück 296/18, 296/19 und 296/20,

- f) das im Grundbuchblatt Offenbach 28542 verzeichnete Grundstück Flur 23 Flurstück 379/5,
- g) die im Grundbuchblatt Rumpenheim 2218 verzeichneten Grundstücke Flur 9 Flurstück 134, 154 und 158 sowie Flur 14 Flurstück 59/21 und 59/47,
- h) das im Grundbuchblatt Rumpenheim 2282 verzeichnete Grundstück Flur 1 Flurstück 77/1,
- i) das im Grundbuchblatt Rumpenheim 2875 verzeichnete Grundstück Flur 12 Flurstück 35/3,
- j) den im Grundbuchblatt Rumpenheim 4301 verzeichneten Miteigentumsanteil zu 1/22 am Grundstück Flur 14 Flurstück 59/35,
- k) den im Grundbuchblatt Rumpenheim 4381 verzeichneten Miteigentumsanteil zu 1/22 an den Grundstücken Flur 14 Flurstück 59/39 und 59/41.

6.2 Grundvermögen, das auf die Gemeinden übergeht

Folgende Grundstücke des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main gehen mit seiner Auflösung einschließlich aller Belastungen mit dinglicher Wirkung in das Eigentum der nutzenden Kirchengemeinden (Kirchenvermögen) über:

- a) Das im Grundbuchblatt Offenbach 9357 verzeichnete Grundstück Flur 6 Flurstück 476 geht über auf die Evangelische Friedenskirchengemeinde (Kirchenvermögen), Geleitsstr. 104, 63067 Offenbach.
- b) Die im Grundbuchblatt Offenbach 9357 verzeichneten Grundstücke Flur 19 Flurstück 82/24 und 92/12 gehen über auf die Evangelische Lukas- und Matthäusgemeinde (Kirchenvermögen), Weserstr. 42, 63071 Offenbach.

7. Rechtsnachfolge

Im Übrigen ist der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach Rechtsnachfolger des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main.

8. Dienstsiegel

Die Dienstsiegel des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main werden mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Geltung gesetzt und dem Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Einziehung übersandt.

9. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main für das Jahr 2018 wird durch die Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach abgenommen. Die Regionalversammlung beschließt auch die Entlastung des Vorstandes des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Offenbach am Main, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Darmstadt, den 13. September 2018

Für die Kirchenleitung
S c h e r f

Urkunde

über die Aufhebung der 0,5 Pfarrstelle zur Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Alzey, Evangelisches Dekanat Alzey

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Alzey und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinde Alzey und Dautenheim wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 0,5 Pfarrstelle zur Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Alzey, pfarramtlich verbunden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Dautenheim, Evangelisches Dekanat Alzey, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Darmstadt, 11. September 2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde

über den Austritt der Evangelischen Kirchengemeinde Bosenheim aus der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Badenheim-Pleifersheim, Hackenheim und Pfaffen-Schwabenheim, Evangelisches Dekanat Wöllstein

Im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Badenheim-Pleifersheim, Bosenheim, Hackenheim und Pfaffen-Schwabenheim sowie dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wöllstein wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bosenheim tritt aus der pfarramtlichen Verbindung der Kirchengemeinden Badenheim-Pleifersheim, Hackenheim und Pfaffen-Schwabenheim, Evangelisches Dekanat Wöllstein, aus.

§ 2

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Badenheim-Pleifersheim, Hackenheim und Pfaffen-Schwabenheim, Evangelisches Dekanat Wöllstein, bleibt bestehen.

§ 3

Es wird folgende Pfarrstelle ausgewiesen: 1,0 Pfarrstelle Badenheim-Pleifersheim mit Sitz in Badenheim.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Darmstadt, 18. September 2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde

über die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Bosenheim mit den bereits pfarramtlich verbundenen Evangelischen Kirchengemeinden Biebelsheim, Ippesheim und Planig, Evangelisches Dekanat Wöllstein

Im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Biebelsheim, Bosenheim, Ippesheim und Planig sowie dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wöllstein wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bosenheim wird in die bereits bestehende pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Biebelsheim, Ippesheim und Planig, Evangelisches Dekanat Wöllstein, aufgenommen.

§ 2

Es wird folgende Pfarrstelle ausgewiesen: 1,0 Pfarrstelle Planig.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Darmstadt, 17. September 2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde

über die Umwandlung der 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kreuz-Jakobus-Gemeinde Holzhausen, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, in eine 0,5 Pfarrstelle

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Nassauer Land und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kreuz-Jakobus-Gemeinde Holzhausen wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kreuz-Jakobus-Gemeinde Holzhausen, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, wird in eine 0,5 Pfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Darmstadt, 11. September 2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde

über die Errichtung einer 0,5 Pfarrstelle II in der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Olm, Evangelisches Dekanat Ingelheim

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Ingelheim und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Olm wird Folgendes beschlossen:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Olm, Evangelisches Dekanat Ingelheim, wird eine 0,5 Pfarrstelle II errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Darmstadt, 21. September 2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde

über die Umbenennung der 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Olm, Evangelisches Dekanat Ingelheim, in die 1,0 Pfarrstelle I der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Olm, Evangelisches Dekanat Ingelheim

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Ingelheim und im Benehmen mit dem beteiligten Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Olm wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Olm, Evangelisches Dekanat Ingelheim, wird in die 1,0 Pfarrstelle I der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Olm, Evangelisches Dekanat Ingelheim, umbenannt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Darmstadt, 21. September 2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde

über die Umwandlung der 1,0 Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Wallertheim und Gau-Bickelheim, Evangelisches Dekanat Wöllstein, in eine 0,5 Pfarrstelle

Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wöllstein und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinde Wallertheim und Gau-Bickelheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Gau-Weinheim wird Folgendes beschlossen:

§ 1

Die 1,0 Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Wallertheim und Gau-Bickelheim, pfarramtlich verbunden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Gau-Weinheim, Evangelisches Dekanat Wöllstein, wird in eine 0,5 Pfarrstelle umgewandelt.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Darmstadt, 12. September 2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Urkunde

über die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Weisel und Dörscheid, Evangelisches Dekanat Nassauer Land

Die Evangelische Kirchengemeinde Weisel und die Evangelische Kirchengemeinde Dörscheid haben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2010 zur Evangelischen Kirchengemeinde Weisel-Dörscheid zusammengeschlossen und im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand des damaligen Evangelischen Dekanates St. Goarshausen Folgendes beschlossen:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Weisel und Dörscheid, Evangelisches Dekanat Nassauer Land, wird mit Wirkung der Fusion zum 1. Januar 2010 aufgelöst.

§ 2

Diese Urkunde ist mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Darmstadt, 14. September 2018

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung
Dr. Dr. h. c. Jung

Bewerbung zur Übernahme in den Probedienst für Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der Kurse des praktischen Vorbereitungsdienstes 2015-I, 2014-II und 2014-I

Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer der Kurse 2015-I, 2014-II und 2014-I, die beabsichtigen 2019 in den Pfarrdienst auf Probe übernommen zu werden, werden gebeten sich bis zum 31.01.2019 zu bewerben.

Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen an die Kirchenverwaltung zu richten:

1. ein Bewerbungsschreiben,
2. ein ausführlicher Lebenslauf mit einem Lichtbild,
3. Zeugnisse der beiden Theologischen Prüfungen,
4. das Gutachten der Potentialanalyse,
5. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

Die Ausbildungsberichte der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers, der jeweiligen Kirchenvorstände und des Theologischen Seminars werden den Bewerbungsunterlagen seitens der Kirchenverwaltung beigelegt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ÜPPVO findet ab dem 1. Januar 2019 für Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer von Kursen bis Kurs 2015-I das Bewerbungsverfahren nach § 3 ÜPPVO als Übernahmeseminar mit der Maßgabe Anwendung, dass die Durchführung von Einzelübungen und die Feststellung der persönlichen Eignung gemäß § 3 Absatz 3 ÜPPVO durch das Gutachten der Potentialanalyse ersetzt werden. Zu dem Gespräch mit der Übernahmekommission wird gesondert eingeladen.

Für alle Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer vor dem Kurs 2014-I findet gemäß § 9 Abs. 2 ÜPPVO ab dem 1. Januar 2019 § 8 ÜPPVO entsprechend Anwendung. Sie müssen sich für das Sonder-Übernahmeseminar bewerben. Die Bewerbungstermine hierfür werden ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.

Für die Feststellung, zu welchem Kurs des Praktischen Vorbereitungsdienstes man gehört, gilt das Datum der zweiten Theologischen Prüfung.

Darmstadt, den 5. Oktober 2018

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Ludwig

Informationstag zum Studium der Theologie und zu den Berufen Pfarrer/in, Religionslehrer/in, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge

Wir möchten die Schülerinnen und Schüler zu einem Informationstag am **2. Februar 2019** einladen, der über Studium und Beruf informiert. Die Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen (P-FH) der Kirchenverwaltung (Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Tel.: 06151 405-368, E-Mail: ute.klausen-pitz@ekhn-kv.de) bis zum 25. Januar 2019 Namen von Schülerinnen und Schülern der Klassen 11-13 weiterzugeben, die am Studium der Evangelischen Theologie und dem Beruf Pfarrer/in oder am Studium der Sozialen Arbeit mit gemeindepädagogisch/diakonischer Qualifikation und dem Beruf Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge interessiert sind. Dabei sollen auch solche genannt werden, die erwägen, Evangelische Theologie als schulisches Lehrfach studieren zu wollen. Geben Sie bitte auch den Namen und die Anschrift der Schulen an. Das Informationsmaterial kann auch in digitaler Form angefordert werden bei: Ute Klausen-Pitz, Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, Tel.: 06151 405-368, E-Mail: ute.klausen-pitz@ekhn-kv.de. Schulen mit gymnasialer Oberstufe erhalten das Informationsmaterial über die Kirchlichen Schulämter.

Darmstadt, den 28. September 2018

Für die Kirchenverwaltung
D r . L u d w i g

Urlauberseelsorge im Ausland 2019

Das Kirchliche Außenamt der EKD hat für das Jahr 2019 die in der folgenden Liste aufgeführten Orte noch einmal für Urlauberseelsorge ausgeschrieben.

Entsprechend dem Beschluss des Rates der EKD vom 19. März 1981 wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Die restlichen Tage müssen auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

Interessentinnen und Interessenten, die mindestens fünf Jahre im Dienst sein müssen, bitten wir, ihre Anträge auf dem Dienstweg über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan und die Pröpstin oder den Propst an die Kirchenverwaltung in Darmstadt zu richten. Sie erhalten dann von dort die Anmeldeformulare, die ausgefüllt an die Kirchenverwaltung zurückgesandt werden müssen. Die Kirchenverwaltung leitet dieses Antragsformular an das Kirchliche Außenamt weiter.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst.

Als Aufwandsentschädigung erhalten Sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 30,00 Euro/Tag an allen Einsatzorten. Dieses Entgelt ist nach Steuerklasse VI zu versteuern.

Für die Aufwandsentschädigung in der Langzeiturlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Nach dem Beschluss der Kirchenleitung vom 24. November 1975 kann ein weiterer gesamtkirchlicher Zuschuss nicht geleistet werden.

In Absprache mit dem Kirchlichen Außenamt soll auch bei der Urlauberseelsorge die Altersgrenze von 70 Jahren eingehalten werden. Außerdem soll nach Möglichkeit die Urlauberseelsorge nicht öfter als sechsmal hintereinander von der gleichen Pfarrerin oder dem gleichen Pfarrer am selben Ort wahrgenommen werden.

Darmstadt, den 27. September 2018

Für die Kirchenverwaltung
F l e m m i g

DÄNEMARK

Blåvand und Henne Strand/Westjütland	Mitte Juni bis September
Hune/Nordjütland	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli
Marielyst/Falster	Juli und August
Nordby/Fano	Juli bis Anfang September
Kongsmark/Rømø	Mitte Juni bis August
Poulsker/Bornholm	Juli und August

FRANKREICH

Insel Oléron	Juli und August
Médoc/Montalivet	Mitte Juli bis Ende August

GRIECHENLAND

Insel Rhodos	Juli und August
--------------	-----------------

ITALIEN

Brixen und Bruneck	Weihnachten/Neujahr Ostern, Juli bis September
Gardone	Mitte Juni bis September
Ischia	Ostern bis Juni sowie September und Oktober
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte September
Lazise und Bardolino/Gardasee	Juni bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte August

NIEDERLANDE

Cadzand/Zeeland	Ostern, Juli und August
Callantsoog/Nordholland	Ostern, Juli und August
Groet, Gemeinde Schoorl/ Nordholland	Juli und August
Oostkapelle/Zeeland	Ostern, Pfingsten, Juli und August
Renesse/Zeeland	Ostern, Juli und August
Insel Texel/Westfriesland	Juli und August
Zoutelande/Zeeland	Juli und August

ÖSTERREICH**Burgenland**

Modellregion Neusiedlersee - Rosalia	Juli bis September
Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl am See und Gols	Juli und August
Nickelsdorf, Deutsch Jahrndorf/Zurndorf	Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

Modellregion Ossiacher See - Gerlitzten Alpe	Juni bis September
Modellregion Gailtal- Lesachtal-Weißensee	Januar bis Mitte Februar
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg	Juli und August
Feld am See und Afritz	Juli und August
Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Pörtschach und Moosburg/ Wörthersee	Juli oder August
Maria Wörth/Wörthersee	Juli oder August
Millstatt/Millstätter See	Mitte Juli bis Anfang September
Obervellach und Mallnitz	Juli und August
Velden und Wernberg/ Wörthersee	Juli und August
Weißensee/Techendorf	Juni bis September

Niederösterreich

Baden bei Wien	Juni bis September
Mitterbach am Erlaufsee	August

Oberösterreich

Modellregion Inneres Salzkammergut	Juli bis September
Attersee	Juli und August
Gmunden/Traunsee	Juli und August
Mondsee	Juli und August
Scharnstein	Juli oder August
St. Wolfgang/Wolfgangsee	Juli bis September

Osttirol

Lienz und Umgebung	Juli bis September
--------------------	--------------------

Tirol

Ehrwald und Reutte	Juli oder August
Jenbach und Umgebung	Juli und August
Kitzbühel	Februar sowie Juli bis Anfang September
Kufstein/Thiersee	Mitte Juli bis Mitte August
Mayrhofen und Fügen	Juli oder August
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August
Pertisau/Achensee	Weihnachten/Neujahr
Seefeld und Telfs	Januar bis Mitte März sowie Juli und August
Wörgl	Juli und August

Salzburg

Bad Gastein und Bad Hofgastein	Weihnachten/Neujahr sowie Juli und August
Lofer	Juli oder August
Mittersill	Juni bis September
Zell am See	Juni bis September

Steiermark

Ramsau am Dachstein	Ende Januar und Februar sowie Mitte Juli bis Anfang September
---------------------	---

Vorarlberg

Bregenz/Bodensee	Juli und August
------------------	-----------------

POLEN

Gizycko/Masuren	Juni bis Mitte September
-----------------	-----------------------------

RUMÄNIEN

Fogarasch/Ostsiebenbürgen April bis Oktober

SCHWEDEN

Mariannelund/Småland Juli und August

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 18. bis 22. März 2019 statt.

Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2019

Die Evang.-Luth. Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 drei- bis vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkswirtschaftlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen drei- bis vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I bis zu 294 Euro und in der Stellengruppe II bis zu 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von

30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum

Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise, Bahncard) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel Postfach 200751, 80007 München, Fax 089 5595-8384, E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de

Bewerbungen müssen spätestens bis 26. November 2018 vorliegen.

Für die Sommersaison 2019 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für 4 Wochen 210 Euro und in der Stellengruppe II 112 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München,

Fax: 089 5595-8384,
E-Mail: angelika.bruechert@elkb.de

Bewerbungen müssen bis spätestens 26. November 2018 im Landeskirchenamt eingegangen sein.

Dienstnachrichten

:

:

:

|

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation (incl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Für die Stellenausschreibungen in diesem Amtsblatt endet die Bewerbungsfrist am 28. November 2018, soweit

nicht anders angegeben. Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb dieser Zeitspanne bei der Kirchenverwaltung eingereicht werden. Maßgeblich ist der Poststempel oder der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges.

Für die nachstehenden Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referates, OKRin Ines Flemmig, Tel.: 06151 405377; E-Mail: ines.flemmig@ekhn-kv.de.

Alzey, 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Alzey, Modus B

Zum 1. November 2018 wird die Pfarrstelle I der Evangelischen Kirchengemeinde durch einen Stellenwechsel des bisherigen Pfarrers vakant. Vielleicht haben Sie Interesse, sich näher über Alzey, unsere Kirchengemeinde und die Pfarrstelle zu informieren.

Die Kirchengemeinde Alzey umfasst ca. 6 000 Gemeindeglieder. Wir feiern Gottesdienste in der Nikolaikirche von 1430 und der „Kleinen Kirche“. Die Kirchenmusik bildet einen besonderen Schwerpunkt der gemeindlichen Arbeit, die weit über die Gemeindegrenzen hinaus geschätzt wird. Sie wird von einem A-Kantor betreut. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Kindertagesstätten, die von einer GÜT des Dekanates getragen werden. Eine Gemeindepädagogin arbeitet im Bereich der Erwachsenenbildung.

Der Pfarrbezirk I umfasst die Altstadt sowie ein Neubaugebiet der Stadt Alzey. Zurzeit hat die Kirchengemeinde Alzey 3,5 Pfarrstellen.

Gottesdienste finden wöchentlich sonntags und zweimal im Monat auch samstags statt. Weitere Predigtstätten befinden sich in den Pflegeeinrichtungen der Stadt, sowie 14-tägig in der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde Dautenheim sowie im Stadtteil Schafhausen nach Absprachen.

Die Pfarrdienstwohnung befindet sich im barocken Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe zur Nikolaikirche. Sie umfasst ca. 180 m² Wohnfläche auf zwei Stockwerken; für die Dienstwohnung mit einer privaten Fläche von 96,17 m² ergibt sich aktuell ein Mietwert von 503,21 EUR und für eine private Fläche von 178,70 m² ein Wert von 981,94 EUR. Beide Werte sind unter Einrechnung einer dienstlichen Minderung von 15 % und unter Anrechnung einer Garage berechnet und einer Gartenfläche.

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine Pfarrperson mit Bereitschaft und Lust in einem Pfarrteam von vier Personen, einer Gemeindepädagogin, einem Kirchenmusiker, mehreren Mitarbeitenden im Büro, den Kirchen und dem Martin-Luther-Haus zu arbeiten. Die Stelle ist geprägt durch ihre Präsenz in der Innenstadt. Ein offenes Ohr für die Belange der Menschen, die der Pfarrperson dort begegnen, und der Zugang zu verschiedenen Altersstrukturen erleichtert die Arbeit ungemein. Es wäre schön, wenn die Pfarrperson zum Beispiel Interesse an der Arbeit der Arbeitsgruppe „Grüner Hahn“ zeigen und auch mitwirken würde, ebenso an der Arbeit des Öffentlichkeitsausschusses der Kirchengemeinde und/oder einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Jugendlichen setzen könnte.

Die Kirchengemeinde bietet viele Arbeitsfelder, die schwerpunktmäßig vom Pfarrteam und den anderen Mit-

arbeitenden betreut werden. Sie sind in Absprache in der Pfarrdienstordnung miteinander festzulegen.

Alzey liegt im Herzen Rheinhessens. Viele kleine Weindörfer und Rebhügel prägen die Umgebung Alzeys. Alzey mit seinen knapp 20 000 Einwohnern verfügt über eine intakte Infrastruktur. Es sind sämtliche Schulformen und Krankenhäuser verschiedener Fachrichtungen vorhanden. Ideale Verkehrsverbindungen sowohl in das Rhein-Main-Gebiet als auch in den Rhein-Neckar-Raum bieten eine gute Wohnqualität.

Wenn Sie diese Zeilen interessieren konnten, so laden wir Sie ein, mit uns Kontakt aufzunehmen und unsere vielfältige Kirchengemeinde näher kennen zu lernen.

Bitte wenden Sie sich bei Nachfragen an:

- Propst Dr. K.-V. Schütz,
Tel.: 06131 371040
- Dekanin Susanne Schmuck-Schätzel,
Tel.: 06731 998467
- Den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes,
Pfarrer A. Ladner,
Tel.: 06731 1227.

Gemünden, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Westerwald, Modus A

Zum zweiten Mal

Neues wagen in der ältesten Kirche im Westerwald.

Wir suchen ab sofort eine neue Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar.

Wer wir sind: „Kirchengemeinde in Kontakt“

Zentrum und Predigtort ist Gemünden mit der schönen, im 9. Jahrhundert erbauten und neu renovierten Stiftskirche mit mittelalterlicher Orgel. Eine flexible Bestuhlung bietet Raum für alternative Gottesdienstformen. Gemeindehaus, Stiftskirche und Pfarrhaus bilden ein historisches Ensemble. Zu unserer Kirchengemeinde mit den Ortsgemeinden Gemünden, Berzhahn, Winnen, Wengenroth, Seck und Pottum gehören derzeit ca. 1 500 Gemeindeglieder.

Das Pfarrhaus wird komplett saniert. Wünsche können gerne berücksichtigt werden. Das Pfarrhaus ist 160 m² groß und hat 9 Zimmer, 2 Badezimmer, eine Küche. Ein Garten schließt sich an. Der Mietwert für das Pfarrhaus betrug seither 627,40 EUR. Eine Neuberechnung des Wertes muss bei Bezug durch eine neue Dienststelleninhaberin/einen neuen Dienststelleninhaber nach Rückmeldung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes erfolgen.

Das Pfarrbüro, mit Gemeindebüro, Archiv und Abstellräumen befindet sich fußläufig im ehemaligen Schwesternhaus neben der Kita.

Was uns ausmacht: Breit aufgestellt

- vor einigen Jahren hat der Kirchenvorstand ein Leitbild „Kirchengemeinde in Kontakt“ als permanentes

Radar für die KV-Arbeit erstellt. Viele unserer Aktivitäten orientieren sich an diesem Motto

- die Kindertagesstätte, der erneut das Beta-Gütesiegel verliehen wurde. Nach der aktuellen Erweiterung um zwei Gruppen ist diese jetzt fünfgruppig
- die Familienkirche: Einmal im Monat findet mit gutem Erfolg sonntags als Ersatz für den üblichen Gemeindegottesdienst die Familienkirche statt. Diese wird von einem engagierten ehrenamtlichen Team geleitet
- besondere Samstagsabendgottesdienste
- das monatliche Kirchenbistro im Seitenraum der Kirche
- Kirchenmusikalische Gruppen: Posaunenchor, Kirchenchor gemeinsam mit der Kirchengemeinde Willmenrod, Kinder- und Jugendchor
- Konzerte in unserer wunderschönen Kirche
- die Frauenarbeit findet in unserer Gemeinde in traditioneller Weise in Frauenkreisen und in moderner Form im „Weiberradio“ statt. Ein Witwenkreis trifft sich ebenfalls einmal im Monat
- das Frauenfrühstück mit überregionalem Charakter
- die Ökumene: Gute Zusammenarbeit mit der in Gemünden ansässigen Selbständigen Evangelischen Lutherischen Kirche (SELK)
- der Lebendige Adventskalender in Zusammenarbeit mit Vereinen und der SELK.
- Kooperationsfreude: Gemeinsame Homepage mit den Nachbargemeinden Willmenrod und Westerburg. Zusammenarbeit in der Konfirmandenarbeit mit Willmenrod
- wir sind aufgeschlossen für Unkonventionelles und möchten den demografischen und gesellschaftlichen Wandel bewusst mitgestalten.

Wo wir leben: Mittendrin

Unsere Kirchengemeinde liegt im oberen Westerwald in landschaftlich reizvoller Umgebung mit hohem Freizeitwert – die Holzbachschlucht, der Wiesensee und der Secker Weiher; der Westerwaldsteig führt mitten durch die Kirchengemeinde. Weitere Freizeitmöglichkeiten bieten die Vereine am Ort durch Sport (Tennis, Fußball, Gymnastik, Tanzen) und Theater.

In Gemünden gibt es unsere Evangelische Kita, eine Grundschule und ein Lebensmittelgeschäft mit Bäckerei, alle Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses.

Weiterführende Schulen (Gymnasium, Realschule Plus, Berufsbildende Schule mit Beruflichem Gymnasium, Förderschule und Montessorischule), ärztliche Versorgung, Behörden, das Haus der Kirche (Verwaltungssitz des Ev. Dekanats Westerwald) und weitere Einkaufsmöglichkeiten sind im 3 km entfernten Westerburg zu finden.

Die Orte unserer Gemeinde liegen in einem Umkreis von 3-7 km rund um Gemünden.

Eine Bahnanbindung besteht im benachbarten Berzhahn oder Westerburg. Die ICE-Bahnhöfe in Limburg oder Montabaur, sowie die Autobahnanschlüsse zur A 3 (Limburg oder Montabaur) und zur A 45 (Herborn) sind jeweils ca. 20 km entfernt.

Wer Sie unterstützt: Ein großes Team

- ein engagierter Kirchenvorstand mit vielfältigen Begabungen
- eine Gemeindesekretärin mit 11 Wochenstunden
- eine nebenamtliche Küsterin
- nebenamtliche Organistinnen und Organisten sowie Kirchen- und Posaunenchorleiterinnen und Chorleiterinnen/Chorleiter
- Kinder- und Jugendchorleiter
- eine hocherfahrene Kita-Leitung mit einem qualifizierten und dynamischen Team
- freiwillig engagierte Mitarbeiterinnen in der Frauenarbeit und das Team der Familienkirche
- Redaktionsteam Gemeindebrief
- engagierte Lektorinnen und Lektoren und Prädikantinnen und Prädikanten aus der Gemeinde und dem Dekanat.

Was wir uns wünschen: Vielfalt

- gemeinsam die Freiheit und Schönheit des Glaubens entdecken
- Interesse an aktuellen Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft
- das bewährte Konzept „Kirchengemeinde im Kontakt“ weiterentwickeln
- das neue Konzept der Konfirmandenarbeit mit Teams ausbauen
- Lieder aus dem EG plus im Gottesdienst
- Weiterarbeit am Thema Besuchsdienst
- freiwilliges Engagement begleiten und fördern
- Kontakte in die Kommunen und in die Ökumene
- Zusammenarbeit mit den Evangelischen Kirchengemeinden in der Region.

Weitere Informationen erhalten sie bei:

- Vorsitzender Kirchenvorstand Wilfried Kehr, Tel.: 02663 8231
- Dekan Dr. Axel Wengenroth Tel.: 02663 968240
- Pröpstin Annegret Puttkammer Tel.: 02772 5834100.

Horrweiler-Aspiseim, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Ingelheim, Modus A

Zum zweiten Mal

Unsere Pfarrstelle ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Was wir bieten:

Kirchengemeinde mit knapp 700 Gemeindegliedern

- Arbeiten und Leben in der „Rhein Hessischen Toscana“, wo andere Urlaub machen
- Gesunde Einwohnerstruktur in beiden Weindörfern
- Eine schöne, hügelige, durch den Weinanbau geprägte Natur
- Ländliches Wohnen sowie Leben, kombiniert mit der Nähe zum Rhein-Main-Gebiet
- Energetisch saniertes, denkmalgeschütztes Pfarrhaus mit eigenem Garten (Dienstwohnung: 164 m²)
- Kommunale Kindergärten mit Krippe vor Ort sowie in näherer Umgebung alle Schulformen mit entsprechenden Busverbindungen
- Eine barocke Horrweiler Wehrkirche mit funktions-tüchtiger Stummorgel aus dem Jahre 1773 sowie eine im letzten Jahr außensanierte Kirche mit Fresken im Turm aus dem 13. Jahrhundert in Aspiseim
- In jedem Ort ein Gemeindehaus, im Horrweiler Gemeindehaus befindet sich auch das Gemeindebüro.

Was wir uns wünschen:

- Eine Pfarrerin/Einen Pfarrer, die/der Freude daran hat, in unserer kleinen aber feinen Gemeinde zu leben und diese mit uns gemeinsam aktiv und innovativ zu gestalten. Gerne können Sie Ihre Schwerpunkte bei uns einbringen!

Wer wir sind:

- Eine lebendige Gemeinde
- Junger, teamfähiger engagierter Kirchenvorstand, der seine Arbeit mit Freude macht
- Einige gut eingearbeitete nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter: Schreibkraft mit derzeit 5 Stunden/Woche, Organist, Chorleiter, Posaunenchorleiter, eine Küsterin und eine Reinigungskraft
- Auffällig viele ehrenamtlich Tätige
- Jeden Sonntag Gottesdienste in einer der beiden Kirchen – im wöchentlichen Wechsel, zu besonderen Anlässen auch gerne Open Air oder an ungewöhnlichen Orten
- Gut besuchte monatliche Kindergottesdienste in Horrweiler und vierteljährliche Kinderbibeltage in Aspiseim
- Lebendiger Adventskalender
- Konfirmandenunterricht in Kooperation mit der Kirchengemeinde Gensingen/Grolsheim

- Posaunenchor mit ca. 23 Mitgliedern
- Kirchenchor mit ca. 15 Mitgliedern
- Monatlicher Seniorennachmittag von September bis Mai
- Besuchsdienstkreis
- Im 2-Jahres-Rhythmus stattfindendes Gemeindefest.

Bis auf die Gottesdienste werden alle Aktivitäten von Ehren- oder Nebenamtlichen betreut.

Kontakte und weitere Informationen

Ein persönliches Gespräch ist sicher am besten geeignet, um offene Fragen zu beantworten und weiterführende Informationen zu erhalten. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Auskünfte erhalten Sie von

- Pfarrer Simon Meister
Tel.: 06136 88364
- Dekanin des Dekanats Ingelheim,
Pfarrerin Annette Stegmann,
Tel.: 06132 71890,
E-Mail: ev.dekanat.ingelheim@ekhn-net.de
- Propst für Rheinhessen,
Pfarrer Dr. Klaus-Volker Schütz,
Tel.: 06131 31027,
E-Mail: ev.propstei.rheinhessen.nassauerland@ekhn-net.de.

Lampertheim, Martin-Luther-Gemeinde, 1,0 Pfarrstelle I (West) Dekanat Ried, Verwaltungsdienstauftragsauftrag für 4 Jahre

„Die Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim versteht sich als Teil der Gemeinschaft aller Christinnen und Christen. Wir glauben an Gott wie er uns in der Bibel bezeugt ist. Gott schafft, erhält und vollendet das Leben. In Jesu Leben, seinem Tod und seiner Auferstehung hat Gott seine Liebe zu uns Menschen und zu seiner Schöpfung gezeigt. Durch seinen Heiligen Geist wirkt er mitten unter uns und in der Welt. Dieser Glaube gibt uns Lebensperspektive und Orientierung für unser Handeln. Unseren Glauben wollen wir mit anderen teilen, um Gottes Liebe erfahrbar werden zu lassen. Als offene und lebensbejahende Gemeinde wollen wir Menschen in ihrem Alltag begleiten und ihren christlichen Glauben fördern.“

Da der derzeitige Stelleninhaber mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand geht, suchen wir zum 1. Februar 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der im Sinne des von uns formulierten Leitbildes zusammen mit dem Inhaber der Pfarrstelle Ost, dem Kirchenvorstand, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie vielen anderen Gemeindegliedern das Evangelium von der Liebe Gottes in Wort und Tat verkündigen möchte.

Die Schwerpunkte des bisherigen Stelleninhabers lagen in der Seniorenarbeit und der Erwachsenenbildung. Die zukünftige Verteilung der Aufgaben wird in Absprache zwischen dem Inhaber der Pfarrstelle Ost und der neuen Pfarrerin / dem neuen Pfarrer einvernehmlich festgelegt werden. Eine kollegiale Kooperation mit dem Inhaber der Pfarrstelle Ost ist für uns selbstverständlich und Grundlage eines segensreichen Wirkens in unserer Gemeinde. Insgesamt wünschen wir uns als Kirchenvorstand eine vertrauensvolle, teamorientierte, enge Zusammenarbeit und die Bereitschaft, die vereinbarten Arbeitsfelder kreativ auch mit neuen Impulsen zu füllen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit unserer Schwestergemeinde, der Lukasevangelium-Gemeinde und der benachbarten katholischen Gemeinde Mariä Verkündigung.

Unser vielfältiges Gemeindeleben umfasst alle Altersgruppen. Es wird derzeit von ca. 80 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet. Eine Bürokraft und ein Küster sind hauptamtlich beschäftigt. Der Organistendienst wird von unserem angestellten Organisten in Absprache mit weiteren Organistinnen und Organisten organisiert. Zu unserer Gemeinde gehört die Kindertagesstätte Falterweg; eine zweigruppige Einrichtung mit sechs Mitarbeiterinnen (zum Teil Halbtagskräfte), die nach offenem Modell arbeitet. Unser Gemeindezentrum besteht aus der 1971 erbauten Kirche, einem großzügigen Gemeindehaus und dem separaten Gemeindebüro.

Die Kernstadt Lampertheim hat ca. 23 000 Einwohner und liegt im südhessischen Ried zwischen den Naherholungsgebieten Pfälzer Wald und Odenwald, direkt am Rhein mit dem Naturschutzgebiet Biedensand. Ca. 2 900 der insgesamt ca. 8 000 evangelischen Einwohner gehören der Martin-Luther-Gemeinde an. Ein Großteil davon ist in den nahegelegenen Städten Mannheim und Ludwigshafen (je 15 km) beschäftigt. In Lampertheim sind alle Schulformen vorhanden. Die nächstgelegenen Universitäten finden sich in Mannheim und Heidelberg. Lampertheim bietet ein reichhaltiges Kultur-, Freizeit- und Vereinsleben.

Für die Inhaberin / den Inhaber der Pfarrstelle West steht ein großzügiges, 2-geschossiges Pfarrhaus (ca. 160 m² Wohnfläche, Mietwert 690,00 EUR) mit Terrasse und Garten neben dem Gemeindezentrum zur Verfügung. Ein separater Arbeitsbereich (3 Räume) mit eigenem Eingang ist auch vom Wohnbereich aus zugänglich. Das Pfarrhaus liegt, wie das Gemeindezentrum, in einem ruhigen Wohngebiet. Sowohl die Innenstadt als auch die verschiedenen Schulen, Einkaufsmöglichkeiten und der Bahnhof sind leicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar.

Weitere Informationen erteilen gerne:

- Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
Pfarrer Ralf Kröger,
Tel. 06206 53750
- Der Stellvertretende Vorsitzende,
Helmut Schollmeier,
Tel. 06206 53671
- Der Dekan für das Dekanat Ried,
Karl Hans Geil,
Tel. 06158 989720

- Die Pröpstin für den Propsteibereich Starkenburg,
Karin Held,
Tel. 06151 41151.

Einen Eindruck vermitteln auch die Homepage des Dekanats (www.ried-evangelisch.de) sowie die Homepage unserer Gemeinde (www.luki-la.org).

Nieder-Olm, 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Ingelheim, Modus B

Hier lässt sich's leben:

Am Rande des Rhein-Main-Gebietes und eingebettet in die rheinhessische Hügellandschaft des Seltzals liegt die Stadt Nieder-Olm mit ihren derzeit ca. 10 600 Einwohnern als Verwaltungssitz der gleichnamigen Verbandsgemeinde und Sitz des neuen Dekanates Ingelheim-Oppenheim.

Sie zeichnet sich durch ihre zentrale Lage und die gute Erreichbarkeit der Landeshauptstädte Mainz (15 km) und Wiesbaden (21 km) aus.

Des Weiteren bietet Nieder-Olm eine hervorragende Infrastruktur:

- Zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten, Banken und Ärzte verschiedener Fachrichtungen
- Kindergärten, viele Schulformen wie Grundschule, IGS, Gymnasium, Schulen für Lern- und Körperbehinderte
- Umfangreiches Sportangebot durch Vereine, Frei- und Hallenbad, Sportanlagen, Fitness-Studios, Tanzschule, Nordic-Walking-Route, Skater-Anlage etc.
- Restaurants, Weingüter, Cafés
- Musikschule und verschiedene kulturelle Einrichtungen (Schmiede Wettig, Kunstateliers, Büchereien, Laientheater, Orchester und Chöre etc.)
- Dank der exzellenten Verkehrsanbindung (Fahrrad, Bus, Bahn, Auto) sind sowohl die umliegenden Naherholungsgebiete, wie Taunus und Hunsrück, Rhein- und Moseltal, als auch das Rhein-Main-Gebiet mit seinen vielfältigen Angeboten schnell erreichbar.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der aufgeschlossen und bereit ist, in den vielseitigen Aufgabenfeldern einer Kirchengemeinde Tradition und Moderne zu verbinden.

Der Kirchengemeinde sind 1,5 Pfarrstellen zugewiesen, die 0,5 Stelle ist besetzt. Die Aufgabenverteilung in der Gemeinde wird im Rahmen einer Pfarrdienstordnung individuell mit der Pfarrkollegin gestaltet. Insgesamt freuen sich ca. 2 600 Gemeindeglieder auf eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.

Was sie in unserer Gemeinde vorfinden:

Nieder-Olm verfügt über eine spätklassizistische Pfarrkirche aus dem Jahr 1865 mit ca. 130 Sitzplätzen. Die monatlichen Gottesdienste im Filialort Sörgerloch werden in der dortigen kath. Kirche gefeiert.

Ca. 300 m von der Evangelischen Kirche entfernt liegt das Pfarrhaus mit Gemeindesaal und Pfarramtsbüro in einem schönen, über 1 000 m² großen Garten mit altem Baumbestand. Die energetisch sanierte Pfarrwohnung wird zurzeit von der Pfarrkollegin bewohnt, kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Sie hat ca. 180 m² und 6 Zimmer, zuzüglich Amtszimmer.

In der Stadtmitte in fußläufiger Entfernung befinden sich das renovierte Ev. Gemeindezentrum und der Ev. Kindergarten.

In der Gemeinde feiern wir in Nieder-Olm sonntäglich und im Filialort Sörngenloch einmal monatlich Gottesdienst, außerdem über das Jahr verteilt ökumenische Taizégebete und (Schul-) Gottesdienste.

Wir sind stolz auf unseren dreigruppigen Kindergarten, der unter kompetenter Leitung selbständig arbeitet. Kleinkindgottesdienste und Kinderbibeltage werden regelmäßig unter der Leitung ehrenamtlicher Mitarbeiter gefeiert. Ein neugegründeter Jugendchor gestaltet seit vergangenem Jahr Gottesdienste mit und bereichert ebenso wie die Sing-Mit Stunde das Gemeindeleben. Wöchentlich treffen sich ca. 50 Kinder und Jugendliche im VCP-Pfadfinderstamm, die eine enge Gemeindegliederbindung pflegen.

Wir sind dankbar für eine sehr gute ökumenische Zusammenarbeit, die sich z. B. in einer lebendigen Flüchtlingsarbeit, in gemeinsamer Caritas-Diakoniearbeit und in Projekten wie der Nacht der offenen Kirchen zeigt. In zwei örtlichen Seniorenresidenzen besteht ein Seelsorgeauftrag mit regelmäßigen Gottesdiensten, die von einem ökumenischem Team aus Haupt- und Ehrenamtlichen getragen werden.

Der sehr aktive Seniorenkreis wird von einem ehrenamtlichen Team geleitet und ebenso wie der Besuchsdienstkreis von der Gemeindepädagogin des Dekanates unterstützt.

Neben zwei Gemeinsekretärinnen und einem Küsterehepaar sind eine Organistin und zwei Chorleiterinnen für die Kirchengemeinde tätig.

Die Arbeit der Gemeinde verbindet sich in vielfältiger Weise mit Angeboten der Diakonie und des Dekanates vor Ort.

Als Besonderheit gibt es in unserer Gemeinde einen Pfarrer im Ehrenamt. Mit einem kleinen Dienstauftrag ist er mit der Durchführung von Gottesdiensten und Aufgaben der Erwachsenenbildung beauftragt.

Der Kirchenvorstand ist geprägt durch eine zielführende und wertschätzende Kommunikation sowie eine teamorientierte Arbeitsweise. Er besteht aus 12 Mitgliedern, die sich auf die Zusammenarbeit mit der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer freuen und sie/ihn nach Kräften unterstützen werden. Er nimmt die vielfältigen Aufgaben der Gemeindeleitung und -verwaltung in verschiedenen Ausschüssen wahr.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- Freude an der Arbeit hat, andere begeistern kann und neue Impulse setzen möchte

- Gottesdienste mit Liebe zur Liturgie feiert und Tradition mit neuen Ideen verbindet
- offen auf Menschen zugeht
- Kinder und Jugendliche auch über die Konfirmandenzeit hinaus begleitet
- die vor Ort lebendige Ökumene wertschätzt und mit weiterführenden Akzenten versieht
- gern mit der Pfarrkollegin und dem Kirchenvorstand im Team arbeitet
- interessiert am Leben in unserer Stadt teilnimmt und Freude daran hat, sich auf die rheinhessische Lebensart einzulassen.

Wir freuen uns, wenn wir mit dieser Ausschreibung Ihr Interesse geweckt haben, und sind gespannt auf Ihre Bewerbung.

Auskunft geben gerne:

- Pfarrerin Julia Freund,
Tel.: 06136 799378
- Frau Büttner, Vorsitzende des KV,
Tel.: 06732 9479045
- Frau Dekanin Stegmann,
Tel.: 06132 71890
- Herr Propst Schütz,
Tel.: 06131 31027.

Mainz-Gonsenheim, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Mainz, Modus B

In der Universitäts-, Medien- und Landeshauptstadt Mainz gehört der Vorort Gonsenheim zu den bevorzugten Wohngebieten. Mit über 25 000 Einwohnern ist Gonsenheim der zweitgrößte Mainzer Ortsbezirk. Die Vielfalt der Bewohner und der Bebauung – vom dörflich geprägten Ortskern über Arbeiter-, Hochhaus- und Villenviertel bis zu in jüngster Zeit erschlossenen Neubaugebieten –, Gewerbegebiet, Geschäfte und Wochenmarkt, ein lebendiges Vereinsleben sowie die unmittelbar angrenzenden Naturschutz- und Naherholungsräume „Großer Sand“ und Lennebergwald sind kennzeichnend für die hohe Lebensqualität in Gonsenheim.

Die kleine, 1903 im neugotischen Stil erbaute Kirche mit ihren 2002 von Johannes Schreiter geschaffenen blauen Kirchenfenstern ist ein Blickfang auf einer Verkehrsinsel im Fluchtpunkt der Breiten Straße.

Ein weiterer Standort unserer Gemeindegliederarbeit neben der „Inselkirche“ ist das Gemeindehaus mit Gemeindesaal und weiteren Gemeinderäumen, Gemeindebüro, Bibliothek und Küsterwohnung. Unmittelbar daneben bietet unser Kindergarten 75 Kindern von drei bis sechs Jahren Platz.

Unsere Kirchengemeinde hat zwei wegen der Gemeindegröße auf Dauer garantierte 1,0 Pfarrstellen und zwei Seelsorgebezirke mit insgesamt ca. 5 200 Gemeindegliedern.

Der sonntägliche Gottesdienst wird durch die Pfarrkollegen im Wechsel gehalten – wöchentlich wechselnd zwischen Kirche und Gemeindehaus. Parallel zu Gottesdiensten im Gemeindehaus – also 14täglich – bieten wir Kindergottesdienst und Kinderbetreuung an. Den Gottesdienst besuchen sonntäglich etwa 80 bis 100 Menschen. Die Gemeinde schätzt eine theologisch fundierte und lebensnahe Predigt.

Zur Pfarrstelle II gehört die Betreuung eines Altenheims mit monatlichem Gottesdienst.

Mit den beiden katholischen Nachbargemeinden besteht eine freundschaftliche ökumenische Zusammenarbeit, die in der ökumenischen Stadtteilzeitschrift „Ökurier“ sichtbar wird. Auch mit den drei freikirchlichen Gemeinden im Stadtteil sind wir freundschaftlich verbunden. Die christlichen Gemeinden sind zusammen mit der Stadt Mainz im „Stadtteiltreff“ engagiert, der neben vielen anderen sozialen und kulturellen Angeboten eine Lebensmittelausgabe für Menschen mit geringem Einkommen (Brotkorb) betreibt.

Als Mitarbeitende haben wir eine halbtags tätige Gemeindesekretärin, eine Küsterin, einen Hausmeister und eine Reinigungskraft; außerdem ein großes Team im Kindergarten, einen Jugend-Mitarbeiter auf Stundenbasis sowie rund 80 ehrenamtlich Mitarbeitende in den unterschiedlichen Bereichen der Gemeindegemeinschaft.

Die von einem A-Kantor verantwortete Kirchenmusik mit Kantorei und gut besuchten Konzerteihen ist ein Highlight. Daneben gibt es einen Kinderchor, einen ökumenischen Flötenkreis und einen Posaunenchor.

Alle für Familien wichtigen Aspekte der Infrastruktur sind in Gonsenheim vorhanden. Das schöne alte Pfarrhaus mit Garten steht in fußläufiger Entfernung zum Gemeindehaus und zur Kirche. Es hat neben zwei Diensträumen eine Wohnfläche von 130 m², bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Bad und WC. Dazu gehören Balkon, Terrasse, Garage und Kellerräume. Das Pfarrhaus wird zum Diensteantritt renoviert; die Wohnung hat derzeit einen Steuerwert von 815,00 EUR.

Die Pfarrstelle wird zum 1. Januar 2019 vakant. Sie erfordert Teamfähigkeit, Kompetenz in Personalführung, Organisationstalent und Kollegialität.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der den Menschen aller Altersstufen nahe ist, gerne predigt, neue Impulse zur Weiterentwicklung des Gemeindelebens gibt, darüber hinaus gerne lacht und sich darauf freut, in unserem schönen Stadtteil zu leben, das Leben im Stadtteil mitzugestalten und in der Vielfalt Akzente zu setzen. Die zukünftige Aufgabenverteilung wird zwischen den Pfarrkollegen geregelt.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Propst Dr. Klaus-Volker Schütz,
Tel.: 06131 31027
- Dekan Andreas Klodt,
Tel.: 06131 9600415
- Pfarrer Andreas Nose,
Tel.: 06131 43272.

Schauen Sie auch unsere Homepage an:
www.ekg-gonsenheim.de.

Seligenstadt-Mainhausen, 1,0 Pfarrstelle III, Dekanat Rodgau, Modus A

In der Evangelischen Kirchengemeinde Seligenstadt und Mainhausen ist zum nächstmöglichen Termin eine volle Pfarrstelle zu besetzen, da der bisherige Pfarrer nach fast 9 Jahren gewechselt hat.

Von den drei Pfarrstellen, die es zurzeit in der Gemeinde gibt, könnte gegebenenfalls ab 2023 eine halbe Stelle gekürzt werden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Seligenstadt und Mainhausen, im Osten des Kreises Offenbach, am Main zwischen Frankfurt und Aschaffenburg, mit Blick auf den Spessart gelegen, erstreckt sich über das Gebiet der Kommunalgemeinden Seligenstadt mit den Ortsteilen Froschhausen und Klein-Welzheim sowie der zur Gemeinde Mainhausen zusammengeschlossenen Ortsteile Mainflingen und Zellhausen.

Durch die sehr gute Infrastruktur, die malerische Altstadt Seligenstadts und die vielfältigen Kulturangebote haben beide Orte eine besonders hohe Wohnqualität. Alle Schulformen sind vorhanden, auch die Betreuung von Vorschulkindern, sowie die ärztliche Versorgung sind umfassend gewährleistet. Durch Neubaugebiete in allen Gemeindeteilen und dem damit einhergehenden Zuzug junger Familien gibt es eine relativ ausgewogene Altersstruktur der Kirchengemeinde mit zurzeit rund 4 900 Mitgliedern.

Die Gemeindegemeinschaft in einem traditionell katholisch geprägten Gebiet ist vielseitig und facettenreich. Besondere Schwerpunkte gibt es

- in der Kinder- und Jugendarbeit
- in einer großen Vielfalt an Gottesdienstformen
- in der Arbeit mit den beiden Kindertagesstätten der Kirchengemeinde
- in einem aufwändig organisierten und sehr attraktiven Kurssystem, in dem sich jährlich ca. 50 Jugendliche auf ihre Konfirmation vorbereiten
- in der Zusammenarbeit mit christlichen und nicht-christlichen Partnerinnen und Partnern
- in der Seelsorge am örtlichen Krankenhaus
- in der Seelsorge in den vier Pflegeheimen in beiden Orten
- in der Arbeit mit Flüchtlingen in beiden Orten
- in der Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden, insbesondere mit der Nachbargemeinde Hainburg und in der Beteiligung an Projekten innerhalb des Evangelischen Dekanats Rodgau.

Den Mittelpunkt der Kirchengemeinde bildet die Kirche, erbaut Mitte des 19. Jahrhunderts, am Eingang zur histo-

rischen Altstadt Seligenstadts. Die gut renovierte Kirche ist tagsüber geöffnet und außer zentraler Gottesdienststätte auch beliebtes Konzert- und Kleinkunstforum. Außerdem besitzt die Gemeinde Gemeindehäuser in Seligenstadt, Froschhausen und Zellhausen. Die Gottesdienste finden wöchentlich in der Kirche und im Wechsel in den Filialorten statt, so dass sonntags jeweils zwei Gottesdienste jeweils von einer Liturgin/einem Liturgen zu halten sind.

Hauptamtlich sind in der Gemeinde neben einer Pfarrerin und einem Pfarrer zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro, eine Kirchenmusikerin, eine Küsterin, ein Gemeindepädagoge, ein Hausmeister und Reinigungskräfte beschäftigt. Hinzu kommen die Leiterinnen und die Erzieherinnen/Erzieher der beiden evangelischen Kinder- und Jugendgruppen.

Es ist hervorzuheben, dass in nahezu allen Bereichen ein hohes Maß an selbstverantwortlichem, ehrenamtlichem Engagement vorherrscht, so ist auch der Vorsitz des Kirchenvorstands ehrenamtlich besetzt.

Die Gemeinde ist die größte Gemeinde im Evangelischen Dekanat Rodgau und der Regionalverwaltung Starkenburg-Ost angeschlossen.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wünschen wir uns in unserer selbstbewussten, durch verschiedene Frömmigkeitsstile geprägten Gemeinde im Rahmen des traditionellen Pfarrdienstes eine diskussionsfreudige Auslegung der biblischen Texte und einen Dialog auf Augenhöhe:

- im jüdisch-christlichen Dialog
- in allen Genderfragen
- im fairen Handel
- in den interkonfessionellen sowie interreligiösen Kooperationen.

In der Vielfalt der kleinstädtischen Vereins- und Gemeinwesenarbeit und in den sehr guten ökumenischen Beziehungen sollte sie/er die Evangelische Kirche in ebenso kritikbereiter wie integrativer Weise vertreten können.

Sie/Er sollte bereit sein, intensiv im Team zu arbeiten. Die genauen Aufgabenbereiche und Schwerpunkte werden – auch nach persönlichen Neigungen – im Team festgelegt.

Für die Bewerberin/den Bewerber steht eine geräumige Pfarrwohnung im Evangelischen Gemeindehaus in Zellhausen, das 2001 erbaut wurde, zur Verfügung. Über den Steuerwert informiert auf Anfrage das Dekanat.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Pröpstin Karin Held,
Tel.: 06151 41151
- Dekan Carsten Tag,
Tel.: 06074 4846120
- Andrea Eubel, Vorsitzende des Kirchenvorstandes,
Tel.: 06182 826826
E-Mail: andrea.eubel@seligenstadt-evangelisch.de
- Pfarrer Alexandru Lita,
Tel.: 06182 825116
E-Mail: alexandru.lita@seligenstadt-evangelisch.de

- Pfarrerin Leonie Krauß-Buck,
Tel.: 06182 21471
E-Mail: leonie.krauss-buck@seligenstadt-evangelisch.de
- die Homepage der Gemeinde:
www.seligenstadt-evangelisch.ekhn.de

1,0 Pfarrstelle für Flüchtlingsseelsorge und Flüchtlingsarbeit Region Süd, zum zweiten Mal

Zum 1. Dezember 2018 ist durch die Kirchenleitung die 1,0 Pfarrstelle für Flüchtlingsseelsorge und Flüchtlingsarbeit Region Süd neu zu besetzen.

Die Pfarrstelle umfasst Seelsorge in der Abschiebehaft Ingelheim am Rhein (GfA) und Begleitung der in RLP gelegenen Kirchengemeinden, Dekanate und Propsteien (Rheinhessen, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwald) in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit.

Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Seelsorge im Abschiebungsgefängnis: regelmäßige mehrsprachige Gottesdienste mit den Inhaftierten in multireligiösem Kontext, seelsorgerische Gespräche mit Inhaftierten und Mitarbeitenden, Kooperation mit dem Ökumenischen Beratungsprojekt in der GfA
- Beratung von Kirchengemeinden, Dekanaten und Propsteien in Flüchtlingsfragen: z.B. Begleitung von Kirchenasylan in Zusammenarbeit mit der Diakonie Hessen, Begleitung/Organisation von Taufkursen für Menschen im oder nach dem Asylverfahren, Unterstützung bei Anträgen auf Ausbildungsdundung
- Seelsorgerliche Beratung von Flüchtlingen (grundsätzlich keine Asylverfahrensberatung)
- Thematische Gottesdienste zum Thema Asyl und Migration in rheinland-pfälzischen Kirchengemeinden
- Flüchtlingspolitische Bildungsveranstaltungen (auch in Kooperation mit anderen Akteuren in der Flüchtlingsarbeit) und Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der EKHN in den Arbeitskreisen Asyl und Migration auf kreis- und kommunaler Ebene, im Initiativsausschuss für Migrationspolitik in RLP, im Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz e.V.
- Geschäftsführung der Ökumenischen Flüchtlingshilfe gGmbH, einer kleinen Immobiliengesellschaft, die Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung stellt
- Vertretung des Arbeitsfeldes gegenüber den regionalen Ausländerbehörden und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in RLP im Einvernehmen mit dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz am Sitz der Landesregierung.

Von der Bewerberin/dem Bewerber werden erwartet:

- Theologische Kompetenz, die Verantwortung von Kirche für Flüchtlinge und Migrantinnen/Migranten en-

gagiert gegenüber dem Staat und in der Öffentlichkeit zu vertreten

- Flexibilität und Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick, Teamfähigkeit, Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit, Kreativität und Initiative im Gestalten und Organisieren der gesamten Arbeit
- KSA-Ausbildung oder Zusatzqualifikation im Beratungsbereich oder die Bereitschaft, diese in den ersten zwei Jahren nachzuholen
- Teilnahme an Supervision und Fortbildung
- Sprachkenntnisse in Englisch.

Für das Aufgabenfeld sind weiterhin von Vorteil:

- Kenntnisse im Asyl- und Ausländerrecht und über die Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden und Migrantinnen/Migranten. Diese können auf Fortbildungsveranstaltungen nachträglich erworben werden
- Sprachkenntnisse in weiteren Sprachen, z. B. Italienisch, Französisch, Türkisch, Arabisch usw.

Der Dienstauftrag ist auf sechs Jahre befristet und kann um weitere sechs Jahre verlängert werden. Das Stellenprofil und der Dienstort können sich in diesem Zeitraum ändern.

Weitere Informationen erteilen:

- der jetzige Stelleninhaber Pfarrer Peter Oldenbruch, Tel.: 06132 433270, E-Mail: info@propastoral.de
- Pfarrer Andreas Lipsch, Interkultureller Beauftragter der EKHN, Tel.: 069 79476226, E-Mail: andreas.lipsch@diakonie-hessen.de
- Oberkirchenrat Detlev Knoche, Referat Mission und Ökumene, Tel.: 06151 405428, E-Mail: knoche@zentrum-oekumene.de.

Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

0,5 Pfarrstelle für Notfallseelsorge im Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main (ERV)

Besetzung durch die Kirchenleitung.

Beim Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, Fachbereich II, soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine 0,5 gesamtkirchliche Pfarrstelle mit regionaler Anbindung für Notfallseelsorge in der Stadt Frankfurt/M. besetzt werden. Die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet.

Die Notfallseelsorge in Frankfurt/M. hat jährlich ca. 230 Einsätze. Darüber hinaus kommen spezifische Aufgaben hinzu, die durch die zentrale Lage der Großstadt bestimmt werden. Eng verbunden mit der Notfallseelsorge ist das Team „Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen“ (SbE), das die Einsatzkräfte von Feuerwehr

und Rettungsdiensten nach belastenden Einsätzen unterstützt. In der Notfallseelsorge Frankfurt/M. arbeiten ca. 35 Ehrenamtliche mit. Hauptamtlich tätig sind, neben der ausgeschriebenen Stelle, eine Diplom-Sozialarbeiterin (100 %), eine Pfarrerin (0,25 %) und eine Verwaltungsangestellte (12 Std. monatlich).

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Organisation der Notfallseelsorge Frankfurt/M.
- Fachliche Leitung des Notfallseelsorgeteams
- Übernahme von Rufbereitschaften und Hintergrunddiensten
- Nachsorge der Teammitglieder der Notfallseelsorge nach Einsätzen
- Organisation von Fortbildung und Supervision für die Mitarbeitenden
- Werben neuer Mitarbeitenden, Suche nach Finanzierungsquellen
- Konzeptentwicklung und Planung
- Mitarbeit im Team „Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen“
- Vertretung der Notfallseelsorge in der Öffentlichkeit
- Kooperation mit Feuerwehr, Rettungsdiensten und der Polizei
- Zusammenarbeit mit der Stelle „Koordination Psychosoziale Notfallversorgung“ im Gesundheitsamt
- Mitarbeit in größeren Schadenslagen
- Mitarbeit in den Gremien des ERV und im Konvent Notfallseelsorge in der EKHN.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche
- hohe seelsorgliche Kompetenz und Belastbarkeit
- eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP). Dieser Kurs kann in begründeten Ausnahmefällen zeitnah nachgeholt werden.
- ein Grundkurs Notfallseelsorge oder Erfahrungen in der Seelsorge in Notfällen (der Kurs kann nachgeholt werden)
- Ausbildung im Bereich SbE (kann nachgeholt werden)
- Bereitschaft, sich kollegial in ein Team einzubringen
- Leitungskompetenzen
- Ehrenamtlichen mit Wertschätzung begegnen und sie in ihren Aufgaben unterstützen
- die Bereitschaft, sich in die Strukturen des ERV einzugliedern

Der Wohnort soll möglichst im Bereich des Frankfurter Dekanats liegen. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilen Ihnen gerne:

- Pfarrer Dr. Dr. Raimar Kremer, Zentrum Seelsorge und Beratung,
Tel.: 06031 162953
- OKR Christof Schuster, Kirchenverwaltung der EKHN,
Tel.: 06151 405-431
- Pfarrer Dr. Michael Frase, Leiter des Fachbereichs II: Diakonisches Werk für Frankfurt am Main,
Tel.: 069 24751 49-5001

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter www.notfallseelsorge-frankfurt.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Pfarrdienst, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht **zum 1. Januar 2019** für die Evangelische Jugend des Dekanats eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder
Gemeindediakonin/Gemeindediakon oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder
Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
als
Dekanatsjugendreferentin/Dekanatsjugendreferent
(m/w/d)
(100 %-Stelle, unbefristet)**

Das Dekanat Kronberg umfasst 30 Kirchengemeinden mit rund 58.000 Gemeindegliedern.

Im Kinder- und Jugendreferat des Dekanats hat sich eine differenzierte Jugendarbeit mit vielen ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern mit einer breiten Palette an Angebotsformen entwickelt, die durch das Dekanatsjugendreferat und vom gemeindepädagogischen Dienst in den Gemeinden angeleitet und unterstützt werden.

Als Evangelisches Dekanat unterstützen wir die Selbstorganisation und Partizipation von jungen Menschen in der Kirche, welche sich durch verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten abbilden.

Informationen zu den Wirkungsfeldern der Evangelischen Jugend im Dekanat Kronberg sind unter www.jugend-im-dekanat-kronberg.de abrufbar.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Entwicklung und Durchführung von Angeboten für Kinder und Jugendliche im Bereich des Dekanats Kronberg in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen der Dekanatsjugend, Dekanatsjugendpfarrern und hauptamtlich Mitarbeitenden
- Organisation, Durchführung und Reflexion von Jugendfreizeiten, Seminaren und Veranstaltungen.

- Aus-, Fort- und Weiterbildungen für ehrenamtliche Gruppenleiter/innen (z. B. Juleica) und deren Förderung
- Zusammenarbeit mit Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen und Pfarrerinnen und Pfarrer des Dekanats einschließlich gemeinsamer Projekte wie Konfirmandentage, etc.
- Weiterentwicklung der Interessenvertretungsstrukturen
- Förderung der Selbstvertretung von Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die die verschiedenen Impulse und Interessen der Jugendlichen im Bereich der Kirchengemeinden und des Dekanats sensibel aufgreift, fördert und kommuniziert. Religiöse Sprachfähigkeit ist dazu ein wesentlicher Baustein.

Persönliche Erfahrungen möglichst in Evangelischer Jugendarbeit sind in dieser Stelle ebenso unverzichtbar wie gängige Administrationsformen, Büroorganisation inkl. sicherer PC-Kenntnisse und eine Fahrerlaubnis für PKW.

Wir bieten Ihnen:

- Einen abwechslungsreichen, auch selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in einer umfassend ausgestatteten Dienststelle
- Fortbildungsmöglichkeiten
- nette kollegiale Atmosphäre
- Unterstützung durch die Jugendleiterinnen und Jugendleiter der Evangelischen Jugend im Dekanat Kronberg

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Dienstsitz der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers ist das Jugendreferat im Haus der Kirche in Bad Soden. Die Vergütung erfolgt nach KDO E 10.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dekanatsjugendreferentin Sarah Winkler,
Tel.: 06196 560138
- Referent für Bildung Manfred Oschkinat, im Ev. Dekanat Kronberg,
Tel.: 06196 560120

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. November 2018 an das Ev. Dekanat Kronberg, Händelstr. 52 in 65812 Bad Soden.

Das Evangelische Dekanat Wetterau sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** für die schulbezogene Jugendarbeit an der Kurt-Schumacher-Schule Karben (KSS) eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d)

(100 %-Stelle, unbefristet)

Das Dekanat Wetterau liegt im Rhein-Main-Gebiet nördlich von Frankfurt und umfasst 61 Kirchengemeinden mit rund 77.000 Gemeindegliedern. Damit zählt es zu den größten im Bereich der EKHN. Geprägt ist es von mehreren städtischen Mittelzentren und vielen dörflichen Einheiten.

Im gemeindepädagogischen Dienst des Dekanats hat sich in den letzten 10 Jahren eine differenzierte, breite Palette an Stellenprofilen im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Arbeit mit Familien entwickelt, die von über 12 hauptamtlichen Fachkräften gefüllt werden. Die Mitarbeitenden der Dekanatsjugendstelle der Evangelischen Jugend im Dekanat Wetterau verstehen ihre Tätigkeit einerseits dienstleistend für die Gemeinden, andererseits ergänzend zu dem Angebot der Gemeinden.

Seit 2005 sind die sechs Karbener Evangelischen Kirchengemeinden zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen geschlossen. Gemeinsam wurde ein Jugendausschuss Karben gegründet und eine gemeinsame Konfirmandenarbeit inklusive gemeinsamer Konfi-Freizeiten gestaltet und weiter entwickelt.

Den Großteil ihrer Zeit verbringen Jugendliche in der Schule. Darauf wollen wir mit unserer Arbeit mit Jugendlichen reagieren und mit der KSS noch intensiver als bislang kooperieren. Die Kurt-Schumacher-Schule Karben ist eine kooperative Gesamtschule, die für die ca. 1.400 Schülerinnen und Schüler in allen drei Schulzweigen ein umfassendes Lehr- und Lernangebot bereitstellt. Die KSS setzt es sich zum Ziel, alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten zu fördern und auf ihr weiteres Leben vorzubereiten. Dabei kommen der weltoffenen, musischen und der beruflichen Orientierung besondere Bedeutung zu. Eine Schulsozialarbeit mit 2,5 Stellen ist seit langem etabliert.

Hierauf wollen wir mit unserer schulbezogenen ev. Jugendarbeit aufbauen und eigene Schwerpunkte setzen. So werden gemeindeübergreifende Projekte, Freizeiten und Jugendgottesdienste möglich, die in der KSS ihren Ausgangspunkt haben und in die Region ausstrahlen. Nicht zuletzt im Sinne einer Vernetzung der ev. Kirchengemeinden untereinander soll die Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährleistet werden, die zu den klassischen Aufgaben ev. Jugendarbeit zählt.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

Im Rahmen des Dekanates (10 %) :

- SchuLeiCa

- Arbeitsgruppentreffen
- außerschulische Angebote in der Region

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft (ArGe)-Karben (90 %):

Schulbezogene Jugendarbeit an der KSS (Kurt-Schumacher-Schule):

- Seelsorge im Rahmen der „ansprechBar“
- Angebote im Rahmen einer AG: SchuLeiCa, etc.
- Reflexionstage und Freizeitangebote
- Vernetzung und gemeindeübergreifende Angebote im Bereich der Arbeit mit Jugendlichen
- Teil des Leitungsteams des Jugendausschusses Karben zusammen mit dem „Jugendpfarrer“ für Karben
- Religionspädagogische Angebote und Mitgestaltung von Gottesdiensten in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Religion und dem „Jugendpfarrer“
- Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Jugendlichen
- Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Wir erwarten eine engagierte Persönlichkeit mit einem Herz für die Lebenslagen von Jugendlichen im schulischen Kontext. Die Arbeit in komplexen Organisationen sollte keine Ängste hervorrufen. Persönliche Erfahrungen aus der ev. Arbeit mit Jugendlichen sind von Vorteil.
- Ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik); Diese kann auch berufsbegleitend erworben werden.

Wir bieten Ihnen:

- Ein kollegiales Leitungsteam mit dem Karbener Pfarrer, der im Rahmen der gemeinsamen Pfarrdienstordnung einen Profilschwerpunkt in der Arbeit mit Jugendlichen hat, und ein engagiertes Team im Jugendausschuss Karben
- Mithilfe bei der Wohnungssuche, Fortbildungsmöglichkeiten, Supervision, kollegiale Atmosphäre und die Unterstützung durch die Dienste des Dekanats

Dienstsitz: Büro im Pfarrhaus der Ev. Kirchengemeinde Groß-Karben (nahe KSS)

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau: E9 + 50 % Tätigkeitszulage.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Stellv. Dekan Uwe Wagner-Schwalbe,
Tel.: 06004 440

- Pfarrer Eckart Dautenheimer, Karben,
Tel. 06039 41660

Informationen zu den Aufgabenfeldern im Ev. Dekanat Wetterau sind unter www.wetterau-evangelisch.de bzw. www.evangelische-jugend-wetterau.de abrufbar.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2018 an das Ev. Dekanat Wetterau, Hanauer Str. 31 in 61169 Friedberg.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main sucht für den Planungsbezirk der Evangelische Cyriakusgemeinde Frankfurt am Main (Rödelheim) und der Evangelischen Regenbogengemeinde Frankfurt am Main (Sossenheim) **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (m/w/d)

(50 %-Stelle, unbefristet)

Eine lebendige Kirche für Kinder und Jugendliche gestalten

Die Frankfurter Stadtteile Rödelheim und Sossenheim liegen im Nord-Westen von Frankfurt/M. Verbunden durch die Nidda wachsen die Cyriakus- und die Regenbogengemeinde seit acht Jahren kontinuierlich zusammen. Beginnend durch gemeinsame Freizeiten, Ferienspiele und Konfirmandenarbeit bis hin zu wöchentlichen Gruppen und einzelnen Projekten ist in „Rosselheim“ alles dabei.

Ein engagiertes ehrenamtliches Team aus Jung und Alt lebt einen motivierten und herzlichen gemeindeübergreifenden Austausch und unternimmt auch hin und wieder zusammen Ausflüge.

Wir suchen eine/einen Gemeindepädagogin / Gemeindepädagogen, die/der engagiert bestehende Angebote stärkt, neue Projekte entwickelt und Menschen begeistert.

Wir wünschen uns eine lebendige und offene Kirche für Kinder und Jugendliche. Gemeinsam wollen wir das auf den Weg bringen und miteinander gestalten.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

- Planung und Durchführung von projektbezogenen Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Ferienspiele, Freizeiten;
- Unterstützung und Beratung von ehrenamtlichen Teams in der Arbeit mit regelmäßigen Kinder- und Jugendgruppen;
- Entwicklung und Umsetzung eines neuen Konzepts für die Arbeit mit Konfirmanden/Konfirmandinnen und Aufbau eines Mitarbeitenden-Teams;
- Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden;

- Eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit und Akquise von Geldmitteln;
- Vernetzung, Kooperation und Abstimmung mit dem Stadtjugendpfarramt, dem EJW, anderen kirchlichen und städtischen Fachstellen oder Bildungsträger/innen und anderen Anbieter/innen von Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie Einrichtungen der Jugend- und Sozialhilfe;
- Kontinuierliche Fort- und Weiterbildung in allen das Arbeitsfeld betreffenden Fachfragen.

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Ein abgeschlossenes Studium der Religions- bzw. Gemeindepädagogik oder eine vergleichbare, von der EKHN anerkannte gemeindepädagogische Qualifikation (Zertifikat in Gemeindepädagogik);
- Selbstständiges Arbeiten mit den Zielgruppen;
- Bereitschaft zu Fortbildung und Supervision;
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und in den Abendstunden;
- Verantwortungsbereitschaft und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz;
- Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Wir bieten Ihnen:

- Engagierte und interessierte Ehren- und Hauptamtliche;
- Gute Räumlichkeiten und finanzielle Mittel für die eigene Arbeit in beiden Gemeinden;
- Dienstsitz in der Evangelischen Regenbogengemeinde Sossenheim;
- Kompetente Begleitung durch den gemeinsamen Kinder- und Jugendausschuss im Planungsbezirk und regelmäßige Gespräche mit der Dienst- und Fachvorgesetzten;
- Unterstützung, Fortbildung sowie Fachberatung, Supervision und kollegialer Austausch u. a. im Evangelischen Stadtjugendpfarramt Frankfurt am Main;
- Vergütung nach Kirchlicher Dienstvertragsordnung (KDO) und eine arbeitgeberfinanzierte zusätzliche Altersversorgung sowie weitere familienfördernde Zusatzleistungen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Dienst- und Fachvorgesetzte Pfarrerin Silke Schrom,
Tel.: 069 784335,
E-Mail: silke.schrom.cyriakusgemeinde.frankfurt@ekhn-net.de
- Stadtjugendreferenten Frank Daxer,
Tel.: 069 95914926,
E-Mail: frank.daxer@frankfurt-evangelisch.de

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. November 2018 an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt

am Main, Fachbereich I: Beratung, Bildung, Jugend,
 Fachbereichsbüro, Rechnergrabenstraße 10, 60311
 Frankfurt am Main
 E-Mail: fachbereichsbuero@frankfurt-evangelisch.de.

- Digitale Bewerbungen senden Sie bitte in einer PDF zusammengefasst.

Projektstelle: Regionale Programmprojekte – Ökumenischer Kirchentag 2021 in Frankfurt/M.

Im Handlungsfeld Verkündigung der EKHN ist zum 1. Dezember 2018 eine bis zum 30. Juni 2021 befristete 1,0 Projektstelle „Regionale Programmprojekte“ für den Ökumenischen Kirchentag 2021 zu besetzen.

Charakter der Stelle:

Die Stelle ist mitverantwortlich für die Realisierung der regionalen Programmprojekte in Frankfurt im Rahmen des Ökumenischen Kirchentags (ÖKT) und den Abend der Begegnung in Kooperation mit den hierfür in den beteiligten Bistümern benannten Personen. Die verschiedenen Schritte bis zur Realisierung geschehen in enger Zusammenarbeit und Kooperation mit den zuständigen Personen und Gremien des Kirchentags sowie der Ökumenischen Steuerungsgruppe.

Zu Ihren Aufgabengebieten gehören:

Mitarbeit an der Konzeptionierung der regionalen Programmpunkte

- Erarbeitung eines Konzepts in Zusammenarbeit mit der ÖKT Beauftragten der EKHN/Bistum Limburg sowie der Ökumenischen Steuerungsgruppe
- Begleitung des Auswahlverfahrens für ausgeschriebene, regionale Projekte inkl. der notwendigen Sachbearbeitung und Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit der ÖKT Beauftragten
- Logistische und technische Umsetzung der regionalen Programmplanung und weiterer Projekte im thematischen oder kulturellen Programm, die mit der regionalen Planung in Zusammenhang stehen
- Mitorganisation des Abends der Begegnung
- Auswertung und Dokumentation

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Freude am Kirchentag und an einem Ökumenischen Kirchentag haben und an zentraler Stelle mitgestalten wollen. Dazu ist es förderlich, wenn Sie
- umfassende Fachkenntnisse, die in der Regel durch einen Fachhochschulabschluss (z. B. im Bereich Sozialwissenschaften oder Projektmanagement), Bachelor-Abschluss, Abschluss an einer Berufsakademie oder einen entsprechenden Weiterbildungsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung in dem Bereich Projektmanagement haben
- Kenntnisse der Frankfurter Stadtgesellschaft sowie der kirchlichen Strukturen (EKHN/Bistum Limburg und in der Ökumene) einbringen können

- sehr gute Kenntnisse in Projektentwicklung und Projektplanung sowie Projektmanagement haben
- Erfahrungen mit und Interesse an der Kirchentagsbewegung und -arbeit haben
- gute Kenntnisse der arbeitsplatzbezogenen EDV (MS-Office, Intranet/Internet) besitzen sowie die Bereitschaft haben, sich in die vom Kirchentag genutzte Datenbank einzuarbeiten
- ökumenisch aufgeschlossen sind bzw. eine Sensibilität für die Herausforderungen der Ökumene mitbringen
- eine hohe Kommunikationsfähigkeit und Fähigkeit zur interdisziplinären Kommunikation und Kooperation besitzen
- bereit sind, sich auf flexible Dienstzeiten und Dienstorte und damit verbundenen Reisetätigkeiten einzulassen
- ein gewisses Maß an Kreativität mitbringen
- die Fähigkeit zur Kommunikation mit kircheninternen und vor allem kirchenexternen Stellen besitzen und
- ein hohes Engagement und Einsatzbereitschaft/ Belastbarkeit/gutes Zeitmanagement einbringen möchten.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer der ACK angeschlossenen Kirche.

Der Dienort ist in der Zeit vom 1. Dezember 2018 bis Sommer 2019 die Kirchentagsgeschäftsstelle in Dortmund. Mit der Eröffnung der Geschäftsstelle des Kirchentags in Frankfurt wechselt der Dienort in die selbige.

Wir bieten Ihnen:

- eine einmalige Gelegenheit, ein Großevent mit vorzubereiten
- eine Unterkunft in Dortmund
- eine BahnCard 100 für das erste Anstellungsjahr
- eine Steuerungsgruppe, die den Aufbau der Arbeit inhaltlich und organisatorisch begleitet
- Eingruppierung nach E 10 KDO
- es besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, sich für die Dauer der Projektstelle beurlauben zu lassen. Einzelheiten sind bei Bedarf zu klären.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 9. November 2018 an die Kirchenverwaltung, Oberkirchenrätin Dr. Melanie Beiner, Leiterin des Dezernates 1, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

- Pfarrerin Miriam Küllmer-Vogt, Beauftragte der EKHN für den Ökumenischen Kirchentag 2021
 Dezernat 1 – Kirchliche Dienste, Elisabethenstraße 51,
 64283 Darmstadt,
 Tel.: 06151 405-421

- Jutta Winkler, Geschäftsführerin des Landesaus-
schusses Kirchentag für Hessen und Nassau, Mark-
grafenstr. 14, 60487 Frankfurt am Main,
Tel.: 069 71379-142

Auslandsdienst in Sizilien/Italien

Für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Sizilien, die zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) gehört, sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2019 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaa-

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter:
www.chiesaluterana.it

Die kulturell interessierte und reisefreudige Gemeinde setzt sich aus Gruppen zusammen, die über die ganze Insel verstreut sind und zu einem großen Teil aus Frauen bestehen. Seit einigen Jahren unterhält sie mit der Baptisten- und Waldensergemeinde ein herausforderndes Projekt zur Begleitung von jungen Migranten und pflegt vielfältige ökumenische Beziehungen vor Ort. Mittelpunkt ist das Gemeindezentrum von Catania in einem bunten Gemisch verschiedener Kulturen.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Seelsorgerliche Fähigkeiten im Umgang mit älteren Menschen;
- Offenheit und Kompetenz für die Begleitung von Migranten;

- Kenntnisse im Fundraising;
- Bereitschaft zur Gestaltung von ökumenischen Begegnungen;
- die Bereitschaft zu längeren Autofahrten sowie zum Erlernen der italienischen Sprache.

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaa-
r mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkir-
chen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung
eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich
nach der Besoldungstabelle der ELKI.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informatio-
nen erhalten Sie online unter:
www.ekd.de/auslandspfarrstellen

Für weitere Informationen stehen Ihnen:

- Frau Heike Stünkel-Rabe
Tel.: 0511 2796-126 oder
- OKR Dr. Olaf Waßmuth
Tel.: 0511 2796-8404 zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich
vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im
Zentrum Oekumene in Verbindung zu setzen.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum
1. November 2018 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover

E-Mail: TeamPersonal@ekd.de